

Toleranz gegen Herbizide mit dem Wirkstoff Glufosinat, Kanamycin-Resistenz

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Die Genehmigung erstreckt sich auf das Inverkehrbringen des Erzeugnisses zur Handhabung in der Umwelt bei der Einfuhr und vor und während der Lagerung und Verarbeitung.

Keine geographischen Einschränkungen außer den natürlich gegebenen.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Für Handhabung und Lagerung keine besonderen Maßnahmen vorgesehen.

Etikettierung:

- Unternehmen, die das Erzeugnis bekanntermaßen zur weiteren Verarbeitung in die Gemeinschaft einführen, werden Produktinformationen zur Verfügung gestellt, denen entnommen werden kann, daß das angemeldete Erzeugnis, das außerhalb der Gemeinschaft von der Hoechst Schering AgrEvo GmbH oder in deren Lizenz hergestellt wird, in Chargenlieferungen von Sommerraps enthalten sein kann.
- Die Produktinformationen enthalten unter anderem die Angabe, daß das Erzeugnis unter Einsatz der Gentechnik hergestellt wurde, sowie Hinweise auf mögliche Verwendungszwecke.
- In den Produktinformationen wird ferner darauf hingewiesen, daß in der Gemeinschaft für Erzeugnisse, die aus genetisch verändertem Sommerraps gewonnen werden, spezifische Etikettierungsanforderungen gelten können.

**„Genetisch veränderte Nelken mit verlängerter Haltbarkeit
als Schnittblume (*Dianthus caryophyllus* L.)“**

1) Registernummer: I-0014

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 20.10.1998¹⁴

Genehmigung durch die zuständige Behörde der Niederlande

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Genetisch veränderte Nelken mit verlängerter Haltbarkeit als Schnittblume (*Dianthus caryophyllus* L., Linie 66), (C/NL/97/12);

Nelke mit dem acc-Gen (1-Amino-cyclopropan-1-carboxylsäuresynthase) aus *Dianthus caryophyllus* L. unter dem 35S Promotor sowie dem surB-Gen (Acetolactatsynthase) aus Tabak unter dem 35S Promotor.

- Spezifischer Erkennungsmarker: FLO-ØØØ66-8

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Florigene Europe B.V. Waardlaan 4a, NL-2231 NA Rijnsburg

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Verlängerte Haltbarkeit als Schnittblume, Resistenz gegen Sulphonylurea-Herbizide als Marker.

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Für Züchtung und Anbau, Verwendung als Schnittblume.

¹⁴ Zulassung abgelaufen

Prinzipiell ist das Produkt für den weltweiten Gebrauch vorgesehen. Wichtige Produktionsgebiete sind: die Niederlande, Südeuropa, Afrika, Japan und Lateinamerika. Die Nelken werden hauptsächlich im Glashaus gezogen.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Keine besonderen Maßnahmen für Lagerung und Handhabung vorgesehen.

Etikettierung:

Die abgepackten Pflanzen werden als gentechnisch veränderte Pflanzen mit Hinweis auf die verlängerte Haltbarkeit als Schnittblume gekennzeichnet. Zusätzliche Kennzeichnung, dass die gentechnisch modifizierte Pflanze nur zur Verwendung als Schnittblume dient.

**„Genetisch veränderte Nelken mit modifizierter
Blütenfarbe (Dianthus caryophyllus L.)“**

1) Registernummer: I-0015

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 20.10.1998¹⁵

Genehmigung durch die zuständige Behörde der Niederlande

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Genetisch veränderte Nelken mit modifizierter Blütenfarbe (Dianthus caryophyllus L., Linien 959A, 988A, 1226A, 1351A, 1363A, 1400A), (C/NL/97/13);
Nelke mit dem dfr-Gen (Dihydroflavonol-Reduktase) aus der Petunie unter seinem eigenen Promotor und Terminator sowie dem bp40-Gen (Flavonoid - 3'5'-Hydroxylase) aus dem Veilchen, unter dem CHS-Promotor sowie dem surB-Gen (Acetolactatsynthase) aus Tabak unter dem 35 S Promotor.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** FLO-11226-8, FLO-11351-7, FLO-11363-1, FLO-11400-2, FLO-11959-3, FLO-11988-7

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Florigene Europe B.V. Waardlaan 4a, NL-2231 NA Rijnsburg

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Farbveränderung, Resistenz gegen Sulphonylurea-Herbizide als Marker

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Für Züchtung und Anbau, Verwendung als Schnittblume.

¹⁵ Zulassung abgelaufen; Produkt wurde zurückgezogen

Prinzipiell ist das Produkt für den weltweiten Gebrauch vorgesehen. Wichtige Produktionsgebiete sind: die Niederlande, Südeuropa, Afrika, Japan und Lateinamerika. Die Nelken werden im Glashaus gezogen.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Keine besonderen Maßnahmen für Lagerung und Handhabung vorgesehen.

Etikettierung:

Die abgepackten Pflanzen werden als gentechnisch veränderte Pflanzen mit Hinweis auf die veränderte Blütenfarbe gekennzeichnet. Zusätzliche Kennzeichnung, daß die gentechnisch modifizierte Pflanze nur zur Verwendung als Schnittblume dient.

**„Genetisch veränderter Mais mit Glyphosat Toleranz
(Zea mays L., Linie NK603)“**

1)Registernummer: I-0016

2)Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 19.07.2004

Diese Entscheidung tritt erst zu dem Zeitpunkt in Kraft, an dem eine Entscheidung der Gemeinschaft über das Inverkehrbringen des in Artikel 1 genannten Produkts zur Verwendung als oder in Lebensmittel(n) im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, gestützt auf ein durch das Referenzlaboratorium der Gemeinschaft validiertes Verfahren zum Nachweis dieser Produkte, in Kraft tritt. Alle Voraussetzungen wurden bereits erfüllt, somit darf dieses Produkt rechtmäßig in Verkehr gebracht werden.

3)Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Bei den genetisch veränderten Organismen, die als oder in einem Produkt in Verkehr gebracht werden sollen, nachstehend „das Produkt“ genannt, handelt es sich um Körner von genetisch verändertem Mais (*Zea mays* L.) mit erhöhter Toleranz gegenüber Glyphosat-Herbiziden aus der Mais-Transformante NK603, in die mit Hilfe eines Partikelbeschuss-Transformationssystems ein isoliertes *Mlu*I-Restriktionsfragment des Plasmidvektors PV-ZMGT32L eingeführt wurde und die folgende DNS-Sequenzen in zwei intakten Genkassetten enthält:

- a) Genkassette 1:
ein 5-Enolpyruvylshikimate-3-Phosphat-Synthase-Gen (EPSPS), abgeleitet aus dem *Agrobacterium*-sp.-Stamm CP4 (CP4 EPSPS), das die Glyphosat-Toleranz verleiht und der Kontrolle des Promotors eines Actin-1-Gens aus Reis unterliegt, versehen mit Terminationssequenzen des *Agrobacterium tumefaciens* und einer vorgeschalteten Chloroplasten-Transitpeptid-Sequenz aus dem EPSPS-Gen aus *Arabidopsis thaliana*.
- b) Genkassette 2:
ein 5-Enolpyruvylshikimate-3-Phosphat-Synthase-Gen (EPSPS), abgeleitet aus dem *Agrobacterium*-sp.-Stamm CP4 (CP4 EPSPS), das die Glyphosat-Toleranz verleiht und der Kontrolle eines verstärkten 35S-Promotors aus dem Blumenkohl-Mosaik-Virus unterliegt, versehen mit Terminationssequenzen des Agro-

bacterium tumefaciens und einer vorgeschalteten Chloroplasten-Transitpeptid-Sequenz aus dem EPSPS-Gen aus Arabidopsis thaliana.

Das MluI-Restriktionsfragment mit diesen beiden in Absatz 1 Buchstaben a) und b) erläuterten Genkassetten enthält nicht das Neomycin-Phosphotransferase-Gen (nptII-Gen), das zu Resistenzen gegenüber bestimmten Aminoglycosid-Antibiotika führt, oder den Replikationsursprung von Escherichia coli, auch wenn beide Sequenzen im ursprünglichen Plasmidvektor PV-ZMGT32L vorhanden sind.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** MON-ØØ603-6

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Monsanto Company, 700 Chesterfield Parkway North, St. Louis, MO 63198, USA

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Toleranz gegen Herbizide mit dem Wirkstoff Glyphosat

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Die Zustimmung muss sich auf die Körner als Produkt oder in Produkten erstrecken, die aus den Kreuzungen der Maislinie NK603 mit jeglichem herkömmlich gezüchteten Mais hervorgegangen sind.

Das Produkt kann wie sonstiger Mais verwendet werden, ausgenommen Anbauzwecke und die Verwendung als oder in Lebensmittel(n), und darf nur unter folgenden Bedingungen in Verkehr gebracht werden:

- Die schriftliche Zustimmung ist für eine Gültigkeitsdauer von 10 Jahren zu erteilen.
- Gemäß Artikel 2 Absatz 2 lautet der spezifische Erkennungsmarker MON-ØØ603-6.
- Unbeschadet Artikel 25 der Richtlinie 2001/18/EG hat der Inhaber der Zustimmung den zuständigen Behörden auf Anfrage Kontrollproben zur Verfügung zu stellen.

7)Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Während der gesamten Gültigkeitsdauer der Zustimmung hat der Inhaber der Zustimmung sicherzustellen, dass der der Anmeldung beigefügte allgemeine Plan zur Überwachung etwaiger schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt aus der Handhabung oder Verwendung des Produkts vorliegt und umgesetzt wird.

Der Inhaber der Zustimmung hat die Beteiligten und Anwender unmittelbar über die Sicherheit und allgemeinen Merkmale des Produkts sowie über die Bedingungen der allgemeinen Überwachung zu unterrichten.

Während der gesamten Gültigkeitsdauer der Zustimmung und unbeschadet Artikel 20 der Richtlinie 2001/18/EG hat der Inhaber der Zustimmung der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten jährliche Berichte über die Ergebnisse der allgemeinen Überwachung bzw., abhängig von den Ergebnissen, Änderungsvorschläge für den Überwachungsplan vorzulegen.

Der Inhaber der Zustimmung muss gegenüber der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Folgendes belegen können:

- Die Überwachungsnetze, insbesondere die in Tabelle 1 des der Anmeldung beigefügten Überwachungsplans genannten Stellen, erheben einschlägige Daten für die allgemeine Überwachung des Produkts.
- Die Überwachungsnetze sind bereit, diese Daten dem Inhaber der Zustimmung zur Verfügung zu stellen und zwar vor dem Zeitpunkt der nach Absatz 3 vorgeschriebenen Übermittlung des Überwachungsberichts an die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

8)Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Der Wortlaut „Dieses Produkt enthält genetisch veränderte Organismen“ oder „Dieses Produkt enthält genetisch veränderten Mais“ muss entweder auf einem Etikett oder in einem Begleitdokument des Produkts erscheinen, sofern in keiner anderen Rechtsvorschrift der Gemeinschaft ein Schwellenwert festgelegt wurde, bei dessen Unterschreitung keine Kennzeichnung erforderlich ist.

Solange für das Produkt keine Zustimmung für das Inverkehrbringen für Anbauzwecke erteilt wurde, muss entweder auf einem Etikett oder in einem Begleitdokument der Wortlaut „nicht für Anbauzwecke“ erscheinen.

**„Genetisch veränderter Mais mit Resistenz gegen den
Maiswurzelbohrer (*Zea mays* L., Linie MON 863)“**

1) Registernummer: I-0017

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 08.08.2005

Österreich hat mit 27. September 2012 ein mit Ablauf des 30. November 2015 befristetes Importverbot verhängt (BGBl. II Nr. 319/2012).

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Bei den genetisch veränderten Organismen, die als oder in einem Produkt in Verkehr gebracht werden sollen, nachstehend „das Produkt“ genannt, handelt es sich um Maiskörner (*Zea mays* L.), die gegen den Maisbohrer (*Diabrotica spp.*) resistent sind und die aus der *Zea mays*-Zelllinie AT824 gewonnen wurden (aus unreifen Embryonen der Maisinzuchtlinie AT), in die mit Hilfe der Partikelbeschusstechnik ein isoliertes *MluI*-DNS-Restriktionsfragment des Plasmidvektors PV-ZMIR13 eingeführt wurde.

Das Produkt enthält die folgenden DNS-Sequenzen in zwei Genkassetten:

a) Genkassette 1:

Ein modifiziertes *cry3Bb1*-Gen aus dem *Bacillus thuringiensis* subsp. *kumamotoensis*, das die Resistenz gegen den Maiswurzelbohrer *Diabrotica spp.* verleiht, reguliert durch den 4-AS1-Promotor aus dem Blumenkohl-Mosaik-Virus, die wtCAP-Translationsverstärker-Sequenz aus Weizen (*Triticum aestivum*) und das Transkriptionsverstärker-Intron *ract1* des Actin-Gens aus Reis (*Oryza sativa*), versehen mit den Terminationssequenzen *tahsp* 17 3' aus Weizen.

b) Genkassette 2:

Das *nptII*-Gen aus *E. coli*, das für die Resistenz gegen die Aminoglycoside Kanamycin und Neomycin codiert, reguliert durch den 35S-Promotor aus dem Blumenkohl-Mosaik-Virus und die NOS 3'-Terminationssequenzen von *Agrobacterium tumefaciens* sowie das nicht funktionale, verkürzte *bla*-Gen aus *E. coli*.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** MON-ØØ863-5

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Monsanto Europe S.A., Avenue de Tervuren 270-272, B-1150 Brussels, Belgium

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Resistenz gegen den Maiswurzelbohrer

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Die Zustimmung muss sich auf die Körner als Produkt oder in Produkten erstrecken, die aus den Kreuzungen der Maislinie MON 863 mit jeglichem herkömmlich gezüchteten Mais hervorgegangen sind.

Das Produkt kann wie sonstiger Mais verwendet werden, ausgenommen Anbauzwecke und die Verwendung als oder in Lebensmittel(n), und darf nur unter folgenden Bedingungen in Verkehr gebracht werden:

- Die Zustimmung darf ab dem Zeitpunkt ihrer Erteilung nur für 10 Jahre gelten.
- Der spezifische Erkennungsmarker des Produkts lautet MON-00863-5.
- Unbeschadet Artikel 25 der Richtlinie 2001/18/EG hat der Inhaber der Zustimmung den zuständigen Behörden und Aufsichtsämtern der Mitgliedstaaten sowie den Kontrolllaboratorien der Gemeinschaft positive und negative Kontrollproben des Produkts oder seines genetischen Materials bzw. Referenzmaterials auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Während der gesamten Geltungsdauer der Zustimmung hat der Inhaber der Zustimmung sicherzustellen, dass der der Anmeldung beigefügte Plan zur Überwachung etwaiger schädlicher Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt aus der Handhabung oder Verwendung des Produkts vorgelegt und umgesetzt wird.

Der Inhaber der Zustimmung hat die Beteiligten und Anwender unmittelbar über die Sicherheit und allgemeinen Merkmale des Produkts sowie über die Überwachungsbedingungen und über geeignete Bewirtschaftungsmaßnahmen zu unterrichten, die bei einer unbeabsichtigten Freisetzung von Körnern zu ergreifen sind.

Der Inhaber der Zustimmung hat der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten jährlich Berichte über die Überwachungsergebnisse vorzulegen.

Unbeschadet Artikel 20 der Richtlinie 2001/18/EG überarbeitet der Inhaber der Zustimmung und/oder die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, bei dem die ursprüngliche Anmeldung eingereicht wurde, gegebenenfalls den vorgelegten Überwachungsplan nach Billigung durch die Kommission und die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, bei dem die ursprüngliche Anmeldung eingereicht wurde, um den Ergebnissen der Überwachung Rechnung zu tragen.

Der Inhaber der Zustimmung muss gegenüber der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Folgendes belegen können:

- Mit dem Überwachungsnetz des in der Anmeldung vorgelegten Überwachungsplans können die für die Überwachung des Produkts notwendigen Daten erhoben werden.
- Die Stellen dieses Überwachungsnetzes sind bereit, diese Daten dem Inhaber der Zustimmung zur Verfügung zu stellen, und zwar vor dem Zeitpunkt der nach Absatz 3 vorgeschriebenen Übermittlung der Überwachungsberichte an die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Unbeschadet besonderer Kennzeichnungsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 muss der Wortlaut „Dieses Produkt enthält genetisch veränderte Organismen“ oder „Dieses Produkt enthält genetisch veränderten MON 863-Mais“ entweder auf einem Etikett oder in einem Begleitdokument des Produkts erscheinen, sofern in keiner anderen Rechtsvorschrift der Gemeinschaft ein Schwellenwert festgelegt wurde, bei dessen Unterschreitung keine Kennzeichnung erforderlich ist.

Solange für das Produkt keine Zustimmung für das Inverkehrbringen für Anbauzwecke erteilt wurde, muss entweder auf einem Etikett oder in einem Begleitdokument der Hinweis „nicht für Anbauzwecke“ vermerkt sein.

**„Genetisch veränderter Raps mit Glyphosat-Toleranz
(*Brassica napus* L., Linie GT73)“**

1) Registernummer: I-0018

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 31.08.2005

Österreich hat mit 27. September 2012 ein mit Ablauf des 30. November 2015 befristetes Importverbot verhängt (BGBl. II Nr. 318/2012).

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Bei den genetisch veränderten Organismen, die als Produkte oder in Produkten in Verkehr gebracht werden sollen, nachstehend „das Produkt“ genannt, handelt es sich um gegenüber Glyphosat-Herbiziden tolerante Körner von Ölraps (*Brassica napus* L.), der Ölrapslinie GT73, die mit Hilfe des *Agrobacterium tumefaciens* als Transformationsvektor (PV-BNGT04) erzeugt wurde.

Das Produkt enthält die folgenden DNS-Sequenzen in zwei Genkassetten:

a) Genkassette 1:

Ein 5-Enolpyruvylshikimate-3-Phosphat-Synthase-Gen (*epsps*), abgeleitet aus dem *Agrobacterium* sp.-Stamm CP4 (CP4EPSPS), das die Glyphosat-Toleranz verleiht und der Kontrolle des Promotors eines modifizierten Braunwurz-Mosaikvirus (*P-CMoVb*) unterliegt, versehen mit Terminationssequenzen des *rbcS E9*-Gens der Erbse, das für die kleine Untereinheit der Ribulose-Bisphosphat-Carboxylase-Oxygenase codiert, und der N-terminalen Chloroplasten-Transitpeptid-Sequenz CTP2 aus dem *epsps*-Gen aus *Arabidopsis thaliana*.

b) Genkassette 2:

Die Variante 247 des ursprünglichen Glyphosat-Oxidoreduktase-Gens (*goxv247*), abgeleitet aus dem *Ochrobactrum anthropi*-Stamm LBAA, das die Glyphosat-Toleranz verleiht und der Kontrolle des Promotors eines modifizierten Braunwurz-Mosaikvirus (*P-CMoVb*) unterliegt, versehen mit Terminationssequenzen des *Agrobacterium tumefaciens* und der N-terminalen Chloroplasten-Transitpeptid-Sequenz CTP1 aus dem Ribulose-Bisphosphat-Carboxylase-Gen (*Arab-ssu1a*) aus *Arabidopsis thaliana*.

Das Produkt enthält nicht das Adenyltransferase-Gen (*aad*), das für die Streptomycin- und Spectinomycin-Resistenz codiert und im verwendeten Transformationsvektor anwesend ist.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** MON-ØØØ73-7

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Monsanto Europe S.A., Avenue de Tervuren 270-272, B-1150 Brussels, Belgium

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Toleranz gegen Herbizide mit dem Wirkstoff Glyphosat

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Die Zustimmung muss sich auf die Körner als Produkt oder in Produkten erstrecken, die aus den Kreuzungen der Ölrapslinie GT73 mit jeglichem herkömmlich gezüchteten Ölraps hervorgegangen sind.

Das Produkt kann wie sonstiger Ölraps verwendet werden, ausgenommen Anbauzwecke und die Verwendung als oder in Lebensmittel(n), und darf nur unter folgenden Bedingungen in Verkehr gebracht werden:

- Die Zustimmung darf ab dem Zeitpunkt ihrer Erteilung nur für 10 Jahre gelten.
- Der spezifische Erkennungsmarker des Produkts lautet MON-00073-7.
- Unbeschadet Artikel 25 der Richtlinie 2001/18/EG hat der Inhaber der Zustimmung den zuständigen Behörden auf Anforderung positive und negative Vergleichsproben des Produkts oder seines genetischen Materials oder Referenzmaterialien zur Verfügung zu stellen.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Während der gesamten Geltungsdauer der Zustimmung hat der Inhaber der Zustimmung die Durchführung des der Anmeldung beigefügten Plans zur Überwa-

chung etwaiger schädlicher Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt aufgrund der Handhabung oder Verwendung des Produkts sicherzustellen.

Der Inhaber der Zustimmung hat die Beteiligten und Anwender unmittelbar über die Sicherheit und allgemeinen Merkmale des Produkts sowie über die Überwachungsbedingungen und über geeignete Bewirtschaftungsmaßnahmen zu unterrichten, die bei einer unbeabsichtigten Freisetzung von Körnern zu ergreifen sind.

Der Inhaber hat der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten jährlich Berichte über die Überwachungsergebnisse vorzulegen.

Unbeschadet Artikel 20 der Richtlinie 2001/18/EG hat der Inhaber der Zustimmung den vorgelegten Überwachungsplan nach Billigung durch die Kommission und der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, bei dem die ursprüngliche Anmeldung eingereicht wurde, erforderlichenfalls zu überarbeiten, um den Ergebnissen der Überwachung Rechnung zu tragen.

Der Inhaber der Zustimmung muss gegenüber der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten folgendes belegen können:

- Mit dem Überwachungsnetz des in der Anmeldung vorgelegten Überwachungsplans können die für die Überwachung des Produkts notwendigen Daten erhoben werden.
- Die Stellen dieses Überwachungsnetzes sind bereit, diese Daten dem Inhaber der Zustimmung zur Verfügung zu stellen und zwar vor dem Zeitpunkt der nach Absatz 3 vorgeschriebenen Übermittlung der Überwachungsberichte an die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Der Wortlaut „Dieses Produkt enthält genetisch veränderte Organismen“ oder „Dieses Produkt enthält genetisch veränderten GT73-Ölraps“ muss entweder auf einem Etikett oder in einem Begleitdokument des Produkts erscheinen, sofern in keiner anderen Rechtsvorschrift der Gemeinschaft ein Schwellenwert festgelegt wurde, bei dessen Unterschreitung keine Kennzeichnung erforderlich ist.

Solange für das Produkt keine Zustimmung für das Inverkehrbringen für Anbauzwecke erteilt wurde, muss entweder auf einem Etikett oder in einem Begleitdokument der Hinweis „nicht für Anbauzwecke“ vermerkt sein.

**„Genetisch veränderter Mais
(*Zea mays* L., Linie 1507)“**

1) Registernummer: I-0019

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 03.11.2005

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Bei den genetisch veränderten Organismen, die als Produkt oder in Produkten in Verkehr gebracht werden sollen, nachstehend als „das Produkt“ bezeichnet, handelt es sich um aus *Zea mays* L., Linie 1507, abgeleitete Maiskörner (*Zea mays* L.), die gegen den Europäischen Maiszünsler (*Ostrinia nubilalis*) und bestimmte andere Lepidopteren resistent sowie gegenüber dem Herbizid Glufosinat-Ammonium tolerant sind, mit Hilfe der Partikelbeschusstechnik und unter Verwendung des linearen DNA-Fragments PHI8999A umgewandelt wurden und die beiden folgenden DNA-Kassetten enthalten:

a) Kassette 1:

Eine synthetische Version des aus *Bacillus thuringiensis* subsp. *aizawai* gewonnenen verkürzten cry1F-Gens, das die Resistenz gegen den Europäischen Maiszünsler (*Ostrinia nubilalis*) sowie bestimmte andere Lepidopteren-Schädlinge wie den violetten Stengelbohrer (*Sesamia* spp.), Heerwurm (*Spodoptera frugiperda*), Ypsilon-Eule (*Agrotis ipsilon*) und Zünsler (*Diatraea grandiosella*) überträgt, kontrolliert durch den aus *Zea mays* abgeleiteten Ubiquitin-Promotor ubiZM1(2) und den ORF25-PolyA-Terminator aus *Agrobacterium tumefaciens* pTi15955.

b) Kassette 2:

Eine synthetische Version des aus *Streptomyces viridochromogenes* Stamm Tü494 gewonnenen pat-Gens, das die Toleranz gegen das Herbizid Glufosinat-Ammonium überträgt, kontrolliert durch einen 35S-Promotor aus dem Blumenkohlmosaikvirus und Terminatorsequenzen.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** DAS-Ø15Ø7-1

4)Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Pioneer Hi-Bred International, Inc., 400 Locust Street, Suite 800, Des Moines, IA 50309 USA

5)Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Resistenz gegen bestimmte Lepidopteren und gegenüber dem Herbizid Glufosinat-Ammonium.

6)Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Die Zustimmung erstreckt sich auf die aus Kreuzungen der Maislinie 1507 mit herkömmlich gezüchtetem Mais hervorgehenden Körner zur Verwendung als Produkt oder in Produkten.

Das Produkt kann wie sonstiger Mais verwendet werden, ausgenommen Anbauzwecke und die Verwendung als oder in Lebensmittel(n), und darf nur unter folgenden Bedingungen in Verkehr gebracht werden:

- Die Zustimmung darf ab dem Zeitpunkt ihrer Erteilung nur für 10 Jahre gelten.
- Der spezifische Erkennungsmarker des Produkts lautet DASØ15Ø7-1.
- Unbeschadet Artikel 25 der Richtlinie 2001/18/EG hat der Inhaber der Zustimmung den zuständigen Behörden und Aufsichtsämtern der Mitgliedstaaten sowie den Kontrolllaboratorien der Gemeinschaft positive und negative Kontrollproben des Produkts oder seines genetischen Materials bzw. Referenzmaterials auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

7)Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Während der gesamten Geltungsdauer der Zustimmung hat der Inhaber der Zustimmung sicherzustellen, dass der der Anmeldung beigefügte Plan zur Überwachung etwaiger schädlicher Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt aus der Handhabung oder Verwendung des Produkts, der auch einen allgemeinen Überwachungsplan beinhaltet, vorgelegt und umgesetzt wird.

Der Inhaber der Zustimmung hat die Beteiligten, die Anwender, die einzelstaatlichen Ämter für Tierernährungs- und Futtermittelforschung sowie die Veterinärämter unmittelbar über die Einfuhr von 1507-Mais in die Gemeinschaft, über die Sicherheitsmerkmale, die allgemeinen Merkmale des Produkts und über die Überwachungsbedingungen zu unterrichten.

Der Inhaber der Zustimmung hat der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten jährlich Berichte über die Überwachungsergebnisse vorzulegen.

Unbeschadet Artikel 20 der Richtlinie 2001/18/EG ist der eingereichte Überwachungsplan gegebenenfalls und vorbehaltlich der Billigung durch die Kommission und die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, bei dem die ursprüngliche Anmeldung eingereicht wurde, durch den Inhaber der Zustimmung und/oder die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, bei dem die ursprüngliche Anmeldung eingereicht wurde, entsprechend den Ergebnissen der Überwachung zu überarbeiten. Vorschläge zur Überarbeitung des Überwachungsplans sind den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Der Inhaber der Zustimmung muss gegenüber der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Folgendes belegen können:

- Das in dem mit der Anmeldung vorgelegten Überwachungsplan erläuterte Überwachungsnetz ermöglicht die Erhebung der für die Überwachung des Produkts notwendigen Daten.
- Die einzelnen Stellen dieses Überwachungsnetzes haben sich bereit erklärt, diese Daten dem Inhaber der Zustimmung noch vor dem nach Absatz 3 vorgeschriebenen Zeitpunkt für die Übermittlung der Überwachungsberichte an die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Unbeschadet besonderer Kennzeichnungsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 müssen auf einem Etikett oder in einem Begleitdokument des Produkts die Worte „Dieses Produkt enthält genetisch veränderte Organismen“ oder „Dieses Produkt enthält genetisch veränderten 1507-Mais“ erscheinen, sofern in keiner anderen Rechtsvorschrift der Gemeinschaft ein Schwellenwert festgelegt wurde, unterhalb dessen keine Kennzeichnung erforderlich ist.

Solange für das Produkt keine Zustimmung für das Inverkehrbringen für Anbauzwecke erteilt wurde, muss entweder auf einem Etikett oder in einem Begleitdokument der Hinweis „Nicht für Anbauzwecke“ vermerkt sein.

**„Genetisch veränderter Mais mit Resistenz gegen den
Maiswurzelbohrer und bestimmte Lepidopteren
(Zea mays L., Hybrid MON 863 x MON 810)“**

1) Registernummer: I-0020

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 16.01.2006

Diese Entscheidung gilt erst ab dem Zeitpunkt, ab dem die nationale Zulassung durch die zuständigen deutschen Behörden vorliegt.

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Bei den genetisch veränderten Organismen, die als oder in einem Produkt in Verkehr gebracht werden sollen, nachstehend „das Produkt“ genannt, handelt es sich um Maiskörner (Zea mays L. MON 863 x MON 810), die auf herkömmliche Art und Weise aus den Sorten MON 863 und MON 810 gezüchtet wurden. Beschreibungen der Maissorten MON 810 und MON 863 sind den Entscheidungen 98/294/EG (Registernummer I-0010) bzw. 2005/608/EG (Registernummer I-0016) zu entnehmen

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** MON-ØØ863-5 x MON-ØØ81Ø-6

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Monsanto Company, 700 Chesterfield Parkway North, St. Louis, MO 63198, USA
Monsanto Europe, 270-272 Avenue de Tervuren, B-1150 Brüssel

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Toleranz gegen Herbizide mit dem Wirkstoff Glyphosat
Resistenz gegen den Maiszünsler (European corn borer)

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Das Produkt kann wie sonstiger Mais verwendet werden, mit Ausnahme von Anbauzwecken und der Verwendung als oder in Lebens- und Futtermittel(n), und darf nur unter folgenden Bedingungen in Verkehr gebracht werden:

- Die Zustimmung darf ab dem Zeitpunkt ihrer Erteilung nur für 10 Jahre gelten.
- Der spezifische Erkennungsmarker des Produkts lautet MON-ØØ863-5×MON-ØØ81Ø-6.
- Unbeschadet Artikel 25 der Richtlinie 2001/18/EG hat der Inhaber der Zustimmung den zuständigen Behörden und Aufsichtsämtern der Mitgliedstaaten sowie den Kontrolllaboratorien der Gemeinschaft positive und negative Kontrollproben des Produkts oder seines genetischen Materials bzw. Referenzmaterials auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Während der gesamten Geltungsdauer der Zustimmung hat der Inhaber der Zustimmung sicherzustellen, dass der der Anmeldung beigefügte Plan zur Überwachung etwaiger schädlicher Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt aus der Handhabung oder Verwendung des Produkts, der auch einen allgemeinen Überwachungsplan beinhaltet, vorgelegt und umgesetzt wird.

Der Inhaber der Zustimmung hat die Beteiligten und Anwender unmittelbar über die Sicherheit und allgemeinen Merkmale des Produkts sowie über die Überwachungsbedingungen und über geeignete Bewirtschaftungsmaßnahmen zu unterrichten, die bei einer unbeabsichtigten Freisetzung von Körnern zu ergreifen sind.

Der Inhaber der Zustimmung hat der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten jährlich Berichte über die Überwachungsergebnisse vorzulegen.

Unbeschadet Artikel 20 der Richtlinie 2001/18/EG ist der eingereichte Überwachungsplan gegebenenfalls und vorbehaltlich der Billigung durch die Kommission und die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, bei dem die ursprüngliche Anmeldung eingereicht wurde, durch den Inhaber der Zustimmung und/oder die zustän-

dige Behörde des Mitgliedstaats, bei dem die ursprüngliche Anmeldung eingereicht wurde, entsprechend den Ergebnissen der Überwachung zu überarbeiten. Vorschläge zur Überarbeitung des Überwachungsplans sind den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Der Inhaber der Zustimmung muss gegenüber der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Folgendes belegen können:

- Das bestehende Überwachungsnetz, das in dem mit der Anmeldung vorgelegten Überwachungsplan dargelegt wurde, ermöglicht die Erhebung der für die Überwachung der Produkte notwendigen Daten.
- Die einzelnen Stellen dieses Überwachungsnetzes haben sich bereit erklärt, diese Daten dem Inhaber der Zustimmung noch vor dem nach Absatz 3 vorgeschriebenen Zeitpunkt für die Übermittlung der Überwachungsberichte an die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Unbeschadet besonderer Kennzeichnungsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 muss der Wortlaut „Dieses Produkt enthält genetisch veränderten Mais“ oder „Dieses Produkt enthält genetisch veränderten MON 863 × MON 810“ entweder auf einem Etikett oder in einem Begleitdokument des Produkts erscheinen, sofern in keiner anderen Rechtsvorschrift der Gemeinschaft ein Schwellenwert festgelegt wurde, bei dessen Unterschreitung keine Kennzeichnung erforderlich ist.

Solange für das Produkt keine Zustimmung für das Inverkehrbringen für Anbauzwecke erteilt wurde, muss entweder auf einem Etikett oder in einem Begleitdokument der Hinweis „nicht für Anbauzwecke“ vermerkt sein.

„Genetisch veränderter Raps (*Brassica napus* L. Linien Ms8, Rf3 und Ms8xRf3)“

1) Registernummer: I-0021

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 26.3.2007

Österreich hat mit 27. September 2012 ein mit Ablauf des 30. November 2015 befristetes Importverbot verhängt (BGBl. II Nr. 317/2012).

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Bei den genetisch veränderten Organismen, die als Produkte oder in Produkten in Verkehr gebracht werden sollen, nachstehend „die Produkte“ genannt, handelt es sich um die jeweils weiblichen und männlichen Linien von Ölrapskörnern der Sorte *Brassica napus* L., die die Ereignisse Ms8 bzw. Rf3 aufweisen, sowie um Körner herkömmlicher Kreuzungen (Ms8xRf3-Hybrid) zwischen diesen weiblichen und männlichen Parentallinien, in die die folgende DNA eingeführt wurde:

Weibliche Linie (Ms8)

1. PTA29-barnase-3'nos:

- der für die Tapetumzellen spezifische Promotor PTA29 aus *Nicotiana tabacum*,
- das Barnase-Gen aus *Bacillus amyloliquefaciens* zur Erzeugung männlicher Sterilität,
- Teil der nicht codierenden Region 3' nos des Nopalin-Synthase-Gens des *Agrobacterium tumefaciens*;

2. pSSUAra-bar-3'g7:

- der pSSUAra-Promotor aus *Arabidopsis thaliana*,
- das aus *Streptomyces hygroscopicus* isolierte bar-Gen, das Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinat-Ammonium verleiht,
- die nicht codierende Sequenz 3' des Gens 7 der DNA-TL des *Agrobacterium tumefaciens*.

Männliche Linie (Rf3)

3. PTA29-barstar-3'nos:

- der für die Tapetumzellen spezifische Promotor PTA29 aus *Nicotiana tabacum*,
- das Barstar-Gen aus *Bacillus amyloliquefaciens* zur Wiederherstellung männlicher Fertilität,

- Teil der nicht codierenden Region 3' nos des Nopalin-Synthase-Gens des *Agrobacterium tumefaciens*;
- 4. pSSUAra-bar-3'g7:
 - der pSSUAra-Promotor aus *Arabidopsis thaliana*,
 - das aus *Streptomyces hygroscopicus* isolierte bar-Gen, das Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinat-Ammonium verleiht,
 - die nicht codierende Sequenz 3' des Gens 7 der DNA-TL des *Agrobacterium tumefaciens*.

Die Zustimmung muss sich auf die Körner als Produkt oder in Produkten erstrecken, die aus den Kreuzungen der Ölrapslinie Ms8, Rf3 und Ms8xRf3 mit jeglichem herkömmlich gezüchteten Ölraps hervorgegangen sind.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** ACS-BNØØ5-8, ACS-BNØØ3-6, ACS-BNØØ5-8xACS-BNØØ3-6

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Bayer BioScience nv

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Männliche Sterilität und Toleranz gegen Herbizide mit dem Wirkstoff Glufosinat

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Die Produkte können wie sonstiger Ölraps verwendet werden, ausgenommen Anbauzwecke und die Verwendung als oder in Lebensmittel(n), und dürfen nur unter folgenden Bedingungen in Verkehr gebracht werden:

- a) Die Zustimmung darf ab dem Zeitpunkt ihrer Erteilung nur für 10 Jahre gelten.
- b) Die spezifischen Erkennungsmarker der Produkte lauten:
 - ACS-BN005-8 für Linien, die ausschließlich das Ms8-Ereignis aufweisen,
 - ACS-BN003-6 für Linien, die ausschließlich das Rf3-Ereignis aufweisen,
 - ACS-BN005-8 x ACS-BN003-6 für Hybridlinien, die sowohl das Ms8 als auch das Rf3-Ereignis aufweisen.

- c) Unbeschadet Artikel 25 der Richtlinie 2001/18/EG hat der Inhaber der Zustimmung den zuständigen Behörden auf Anforderung positive und negative Vergleichsproben der Produkte oder ihres genetischen Materials oder Referenzmaterialien zur Verfügung zu stellen.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Während der gesamten Geltungsdauer der Zustimmung hat der Inhaber der Zustimmung sicherzustellen, dass der der Anmeldung beigefügte Plan zur Überwachung etwaiger schädlicher Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt aus der Handhabung oder Verwendung der Produkte, der auch einen allgemeinen Überwachungsplan beinhaltet, vorgelegt und umgesetzt wird.

Der Inhaber der Zustimmung hat die Beteiligten und Anwender unmittelbar über die Sicherheit und allgemeinen Merkmale der Produkte sowie über die Überwachungsbedingungen und über geeignete Bewirtschaftungsmaßnahmen zu unterrichten, die bei einer unbeabsichtigten Freisetzung von Körnern zu ergreifen sind. Technische Leitlinien für die Umsetzung dieses Artikels sind im Anhang zu dieser Entscheidung enthalten.

Der Inhaber der Zustimmung hat der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten jährlich Berichte über die Überwachungsergebnisse vorzulegen.

Unbeschadet Artikel 20 der Richtlinie 2001/18/EG ist der eingereichte Überwachungsplan gegebenenfalls und vorbehaltlich der Billigung durch die Kommission und die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, bei dem die ursprüngliche Anmeldung eingereicht wurde, durch den Inhaber der Zustimmung und/oder die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, bei dem die ursprüngliche Anmeldung eingereicht wurde, entsprechend den Ergebnissen der Überwachung zu überarbeiten. Vorschläge zur Überarbeitung des Überwachungsplans sind den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Der Inhaber der Zustimmung muss gegenüber der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Folgendes belegen können:

- a) Das bestehende Überwachungsnetz, das in dem mit der Anmeldung vorgelegten Überwachungsplan dargelegt wurde, ermöglicht die Erhebung der für die Überwachung der Produkte notwendigen Daten.

- b) Die Stellen dieses Überwachungsnetzes sind bereit, diese Daten dem Inhaber der Zustimmung zur Verfügung zu stellen und zwar vor dem Zeitpunkt der nach Absatz 3 vorgeschriebenen Übermittlung der Überwachungsberichte an die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Unbeschadet besonderer Kennzeichnungsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 müssen auf einem Etikett oder in einem Begleitdokument der Produkte die Worte „Dieses Produkt enthält genetisch veränderten Ölraps“ oder „Dieses Produkt enthält genetisch veränderten Ms8-Ölraps“ bzw. „Dieses Produkt enthält genetisch veränderten Rf3-Ölraps“ bzw. „Dieses Produkt enthält genetisch veränderten Ms8xRf3-Ölraps“ erscheinen, sofern in keiner anderen Rechtsvorschrift der Gemeinschaft ein Schwellenwert festgelegt wurde, unterhalb dessen keine Kennzeichnung erforderlich ist.

Solange für die Produkte keine Zustimmung für das Inverkehrbringen für Anbauzwecke erteilt wurde, muss entweder auf einem Etikett oder in einem Begleitdokument der Hinweis „nicht für Anbauzwecke“ vermerkt sein.

Technische Leitlinien für die Umsetzung von Artikel 4 Absatz 2

1. Der Inhaber der Zustimmung sollte Beteiligte in der Gemeinschaft, die Schüttgutmischungen importierter Ölrapskörner handhaben und verarbeiten, die Ms8, Rf3 und Ms8xRf3-Ölraps enthalten können, über Folgendes informieren:
 - a) Einfuhr und Verwendung von Ms8, Rf3 und Ms8xRf3-Ölraps in die Gemeinschaft, wie in Artikel 3 der Entscheidung definiert, wurden genehmigt.
 - b) An die Zustimmung gebunden ist die Auflage, einen allgemeinen Überwachungsplan aufzustellen, um bei den genannten Verwendungszwecken auftretende, nicht vorhergesehene schädliche Auswirkungen aus dem Inverkehrbringen von Ms8, Rf3 und Ms8xRf3-Ölraps feststellen zu können.
2. Der Inhaber der Zustimmung sollte den Beteiligten einen nationalen Ansprechpartner mitteilen, dem sie jegliche nicht vorhergesehenen schädlichen Auswirkungen melden können.
3. Der Inhaber der Zustimmung sollte die Beteiligten davon unterrichten, dass die Möglichkeit und die Folgen einer unbeabsichtigten Freisetzung von Ms8, Rf3 und Ms8xRf3-Ölraps von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) im Zusammenhang mit den angegebenen Verwendungszwecken bewertet wur-

den. Der Inhaber der Zustimmung sollte in regelmäßigem Kontakt mit den Beteiligten stehen, um zu gewährleisten, dass sie über jegliche Änderungen in der gängigen Handhabung informiert werden, die dazu führen könnten, dass das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung anders ausfällt.

4. Der Inhaber der Zustimmung sollte sicherstellen, dass die Beteiligten darauf hingewiesen werden, dass Körner importierten Ölrapses in Häfen und Quetschmühlen unbeabsichtigt freigesetzt werden können, wodurch es zu Auskeimungen und Durchwuchs kommen kann, der möglicherweise Ms8, Rf3 und Ms8xRf3-Ölrapss enthält.
5. Für den Fall, dass Ölrapssdurchwuchs Ms8, Rf3 und Ms8xRf3-Ölrapss enthält, sollte der Inhaber der Zustimmung
 - a) die Beteiligten auffordern, diese Pflanzen zu vernichten, um das Risiko nicht vorhergesehener schädlicher Auswirkungen durch Ms8, Rf3 und Ms8xRf3-Ölrapss zu verringern, und
 - b) den Beteiligten geeignete Pläne zur Verfügung stellen, mit denen sie den Ölrapssdurchwuchs, der Ms8, Rf3 und Ms8xRf3-Ölrapss enthält, vernichten können.
6. Auf der Grundlage von Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2001/18/EG und Abschnitt C Punkt 1.6 des Anhangs der Entscheidung 2002/811/EG des Rates (1) über Leitlinien zur Ergänzung des Anhangs VII der Richtlinie 2001/18/EG können die Mitgliedstaaten Inspektionen und/oder zusätzliche Maßnahmen zur Überwachung der unbeabsichtigten Freisetzung von Körnern des Ms8, Rf3 und Ms8xRf3-Ölrapsses sowie zur Ermittlung etwaiger schädlicher Auswirkungen aus solchen Freisetzungen durchführen.

**„Genetisch veränderte Nelken mit modifizierter
Blütenfarbe als Schnittblume (*Dianthus caryophyllus* L.)“**

1) Registernummer: I-0022

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 23.05.2007

Die Genehmigung durch die zuständige Behörde der Niederlande erfolgte am 11.07.2007

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Bei den genetisch veränderten Organismen, die in Verkehr gebracht werden sollen, nachstehend „das Produkt“ genannt, handelt es sich um Nelken, geschnitten, mit veränderter Blütenfarbe, die von einer Zelllinie der Sorte *Dianthus caryophyllus* L. gewonnen wurden und mit *Agrobacterium tumefaciens*, Stamm AGL0, mithilfe des Transformationsvektors pcGP1470 die Linie 123.3.38 ergaben.

Das Produkt enthält die folgenden Gensequenzen in drei Kassetten:

a) Genkassette 1

Den Promotor aus einem Löwenmaulgen, das Chalconsynthase kodiert, das Flavonoid 3'5' Hydroxylase (F3'5'H) cDNA der Petunie, den Terminator des Petuniengens, das ein Phospholipid-Transferprotein-Homolog kodiert.

b) Genkassette 2

Den konstitutiven Promotor Mac, die Petunien-Dihydroflavonol-4-Reduktase (DFR) cDNA, den Terminator des *Agrobacterium-tumefaciens*-Gens, der Mannopin-Synthase (Mas) kodiert.

Durch die gleichzeitige Expression beider Gene in der Nelke kommt es in den Blumen zu einer veränderten Flavonoid-Synthese und damit zur Bildung des blauen Pigments Delphinidin.

c) Genkassette 3

Den 35S-Promotor aus dem Blumenkohl-Mosaik-Virus, einen nicht translatierten Bereich des cDNA, der dem Petuniengen entspricht, das das Chlorophyll-a/b-bindende Protein 5 kodiert, das *SuRB-(als)*-Gen, das für ein mutantes, Acetolactat-Synthase-Protein (ALS) von *Nicotiana tabacum* kodiert, welches Toleranz gegenüber Sulfonylhurea verleiht, einschließlich seinen Terminator.

Dieses Gen wurde für die In-vitro-Auswahl verwendet.

Die Zustimmung umfasst Produkte, die aus vegetativer Vermehrung der genetisch veränderten Nelkensorte *Dianthus caryophyllus* L., Linie 123.2.38 entstehen.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** FLO-4Ø644-4

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Florigene Ltd., Melbourne, AUS

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Modifizierte Blütenfarbe, Resistenz gegen Sulphonylurea-Herbizide als Marker.

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Das Produkt darf nur für Zierzwecke verwendet werden, ausgenommen Anbauzwecke, und darf nur unter folgenden Bedingungen in den Verkehr gebracht werden:

Die Zustimmung gilt ab dem Zeitpunkt ihrer Erteilung 10 Jahre.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Während der gesamten Geltungsdauer der Zustimmung stellt der Inhaber der Zustimmung sicher, dass der der Anmeldung beigefügte Plan zur Überwachung etwaiger schädlicher Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt aus der Handhabung oder Verwendung des Produkts, der auch einen allgemeinen Überwachungsplan beinhaltet, vorgelegt und umgesetzt wird.

Der Inhaber der Zustimmung unterrichtet die Beteiligten und Anwender unmittelbar über die Sicherheit und die allgemeinen Merkmale des Produkts sowie über die Überwachungsbedingungen und geeignete Bewirtschaftungsmaßnahmen, die bei einem unbeabsichtigten Anbau zu ergreifen sind.

Der Zustimmungsinhaber legt der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten jährlich Berichte über die Ergebnisse dieser Überwachung vor.

Unbeschadet Artikel 20 der Richtlinie 2001/18/EG überarbeitet der Zustimmungsinhaber gegebenenfalls, vorbehaltlich der Billigung durch die Kommission und die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, bei dem die ursprüngliche Anmeldung eingereicht wurde, den vorgelegten Überwachungsplan, um den Ergebnissen der Überwachung Rechnung zu tragen. Die Vorschläge für den überarbeiteten Überwachungsplan werden den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vorgelegt.

Der Zustimmungsinhaber kann gegenüber der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Folgendes belegen:

- a) Mit dem Überwachungsnetz, einschließlich der nationalen botanischen Überwachungsnetze und Pflanzenschutzämter, des in der Anmeldung vorgelegten Überwachungsplans können die für die Überwachung des Produkts notwendigen Daten erhoben werden.
- b) Die Stellen dieses Überwachungsnetzes sind bereit, diese Daten dem Zustimmungsinhaber zur Verfügung zu stellen, und zwar vor dem Zeitpunkt der nach Absatz 3 vorgeschriebenen Übermittlung der Überwachungsberichte an die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Unbeschadet Artikel 25 der Richtlinie 2001/18/EG wird das Verfahren zum Nachweis und zur Identifizierung des Produkts, einschließlich der experimentellen Daten zum Nachweis der Spezifität der Verfahren entsprechend der Überprüfung des gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien, den zuständigen Behörden und den Aufsichtsämtern der Mitgliedstaaten sowie den Kontrolllaboratorien der Gemeinschaft zur Verfügung gestellt.

Unbeschadet Artikel 25 der Richtlinie 2001/18/EG stellt der Inhaber der Zustimmung auf Anfrage den zuständigen Behörden und den Aufsichtsämtern der Mitgliedstaaten sowie den Kontrolllaboratorien der Gemeinschaft positive und negative Kontrollproben des Produkts oder seines genetischen Materials bzw. Referenzmaterials auf Anfrage zur Verfügung.

Auf einem Etikett oder einem Begleitdokument zu dem Produkt erscheint der Wortlaut: „Dieses Produkt ist ein genetisch veränderter Organismus“ oder „Dieses Produkt ist eine genetisch veränderte Nelke“ sowie der Wortlaut „Nicht für den menschlichen oder tierischen Verzehr“.

**„Genetisch veränderte Nelken mit modifizierter
Blütenfarbe als Schnittblume (*Dianthus
caryophyllus* L., Linie 123.8.12)“**

1) Registernummer: I-0023

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 16.03.2009

Die zuständige Behörde der Niederlande erteilt gemäß dieser Entscheidung die schriftliche Zustimmung zum Inverkehrbringen des in Artikel 2 bezeichneten Produkts, das von Florigene Ltd, Melbourne, Australien, angemeldet wurde (Aktenzeichen C/NL/06/01).

Gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Richtlinie 2001/18/EG werden in der Zustimmung ausdrücklich die Bedingungen für ihre Erteilung genannt, die in den Artikeln 3 und 4 dieser Entscheidung aufgeführt sind.

Die Genehmigung durch die zuständige Behörde der Niederlande erfolgte am 20. Juli 2009.

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Bei den genetisch veränderten Organismen, die in Verkehr gebracht werden sollen, nachstehend „das Produkt“ genannt, handelt es sich um Schnittblumen der Nelkensorte *Dianthus caryophyllus* L. mit veränderter Blütenfarbe, die aus einer Zellkultur der Sorte *Dianthus caryophyllus* L. gewonnen wurde und mithilfe von *Agrobacterium tumefaciens*, Stamm AGLO, unter Verwendung des Transformationsvektors pCGP1991 die Linie 123.8.12 ergab.

Das Produkt enthält die folgenden DNA-Sequenzen in drei Kassetten:

a) Genkassette 1

Das DFR-Gen der Petunie von *Petunia x Hybrida*, das Dihydroflavonol-4-reduktase (DFR), ein Schlüsselenzym des Anthocyan-Biosynthesewegs, kodiert. Das DFR-Gen wird durch seinen eigenen Promoter und Terminator gesteuert.

b) Genkassette 2

Den Promotor aus einem Löwenmaulgen, das Chalconsynthase kodiert, Flavonoid-3'5'-Hydroxylase (F3'5'H) cDNA der Petunie, ein Schlüsselenzym des Anthocyan-

Biosynthesewegs, und den Terminator des Petuniengens, das ein Phospholipid-Transferprotein-Homolog kodiert.

Durch die gleichzeitige Expression des DFR-Gens und des F3'5'H-Gens in der Nelke kommt es in den Blumen zu einer veränderten Flavonoid-Synthese und damit zur Bildung des blauen Pigments Delphinidin.

c) Genkassette 3

Den 35S-Promoter aus dem Blumenkohlmosaikvirus, einen nicht translatierten Bereich der cDNA, der dem Petuniengen entspricht, das das Chlorophyll a/b-bindende Protein 5 kodiert, und das *SuRB (als)-Gen*, das ein mutantes Acetolactat-Synthase-Protein (ALS) kodiert, das Toleranz gegen Sulfonylharnstoff verleiht, abgeleitet von *Nicotiana tabacum*, einschließlich seines Terminators.

Dieses Gen wurde für die In-vitro-Selektion verwendet.

Die Zustimmung gilt für Produkte, die aus vegetativer Vermehrung der genetisch veränderten Nelkensorte *Dianthus caryophyllus* L., Linie 123.8.12, entstehen.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** FLO-4Ø689-6

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Florigene Ltd., Melbourne, AUS

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Modifizierte Blütenfarbe, Resistenz gegen Sulphonylurea-Herbizide als Marker.

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Das Produkt darf nur für Zierzwecke verwendet werden, der Anbau ist nicht erlaubt. Es darf nur unter den folgenden Bedingungen in Verkehr gebracht werden:
Die Zustimmung gilt ab dem Zeitpunkt ihrer Erteilung für zehn Jahre.

7)Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Der Inhaber der Zustimmung hat während der gesamten Geltungsdauer der Zustimmung sicherzustellen, dass der Überwachungsplan, der der Anmeldung beigelegt ist und einen Plan zur allgemeinen Überwachung etwaiger schädlicher Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt aufgrund der Handhabung oder Verwendung des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Produkts beinhaltet, vorgelegt und umgesetzt wird.

Der Inhaber der Zustimmung unterrichtet die Beteiligten und Anwender unmittelbar über die Sicherheit und die allgemeinen Merkmale des Produkts sowie über die Überwachungsbedingungen und geeignete Bewirtschaftungsmaßnahmen, die bei einem unbeabsichtigten Anbau zu ergreifen sind.

Der Inhaber der Zustimmung legt der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten jährlich Berichte über die Ergebnisse der Überwachung vor. Der erste Jahresbericht wird ein Jahr nach Erteilung der endgültigen Zustimmung vorgelegt.

Unbeschadet des Artikels 20 der Richtlinie 2001/18/EG wird der eingereichte, von der Kommission gebilligte Überwachungsplan gegebenenfalls vom Inhaber der Zustimmung, sofern die Kommission und die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, bei der die ursprüngliche Anmeldung eingereicht wurde, hiermit einverstanden sind, und/oder von der genannten zuständigen Behörde entsprechend den Überwachungsergebnissen überarbeitet. Die Vorschläge für einen überarbeiteten Überwachungsplan werden den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vorgelegt.

Der Inhaber der Zustimmung muss gegenüber der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Folgendes belegen können:

a) Mit den bestehenden Überwachungsnetzen, einschließlich der nationalen Netze für botanische Erhebungen und der Pflanzenschutzämter, die in dem mit der Anmeldung vorgelegten Überwachungsplan genannt werden, können die für die Überwachung des Produkts notwendigen Daten erhoben werden, und

b) die unter Buchstabe a genannten Überwachungsnetze sind bereit, dem Inhaber der Zustimmung diese Daten vor Ablauf der Frist für die Übermittlung der Überwa-

chungsberichte gemäß Absatz 3 an die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Unbeschadet des Artikels 25 der Richtlinie 2001/18/EG wird das Verfahren zum Nachweis und zur Identifizierung des Produkts, einschließlich der experimentellen Daten, mit denen die Spezifität des Verfahrens belegt wird, das vom gemeinschaftlichen Referenzlaboratorium laborintern validiert wurde, unter der Adresse <http://gmo-crl.jrc.ec.europa.eu> öffentlich zugänglich gemacht.

Unbeschadet des Artikels 25 der Richtlinie 2001/18/EG hat der Inhaber der Zustimmung den zuständigen Behörden und Aufsichtsämtern der Mitgliedstaaten sowie den Kontrolllaboratorien der Gemeinschaft auf deren Verlangen positive und negative Kontrollproben des Produkts oder seines genetischen Materials bzw. Referenzmaterials zur Verfügung zu stellen.

Auf einem Etikett oder in einem Begleitdokument zu dem Produkt steht der Hinweis: „Dieses Produkt ist ein genetisch veränderter Organismus“ oder „Dieses Produkt ist eine genetisch veränderte Nelke“ sowie der Hinweis „Weder für den menschlichen oder tierischen Verzehr noch für den Anbau“.

**„Genetisch verändertes Kartoffelerzeugnis
(*Solanum tuberosum* L. Linie EH92-527-1)“**

1) Registernummer: I-0024

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 02.03.2010

Unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003, erteilt die zuständige Behörde Schwedens gemäß dem vorliegenden Beschluss die schriftliche Zustimmung zum Inverkehrbringen des in Artikel 2 genannten Erzeugnisses, das das Unternehmen BASF Plant Science angemeldet hat (Aktenzeichen C/SE/96/3501).

Gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Richtlinie 2001/18/EG enthält die Zustimmung ausdrücklich die Bedingungen für deren Erteilung gemäß den Artikeln 3 und 4 des vorliegenden Beschlusses.

Die Genehmigung durch die zuständige Behörde Schwedens erfolgte am 31.03.2010.

Österreich hat mit 11. Oktober 2012 ein mit Ablauf des 30. November 2015 befristetes Importverbot verhängt (BGBl. II Nr. 339/2012).

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Bei den genetisch veränderten Organismen, die als Erzeugnisse oder in Erzeugnissen in Verkehr gebracht werden sollen, nachstehend „Erzeugnis“ genannt, handelt es sich um Kartoffeln/Erdäpfel (*) (*Solanum tuberosum* L.), die zur Erzielung eines erhöhten Amylopectingehalts in der Stärke mittels *Agrobacterium tumefaciens* unter Verwendung des Vektors pHoxwG die Linie EH92-527-1 ergaben. Das Erzeugnis enthält folgende DNS-Sequenzen in zwei Genkassetten:

Genkassette 1:

Ein vom Tn5 stammendes nptII-Gen, das Resistenz gegen Kanamycin verleiht, reguliert durch einen Nopalin-Synthase-Promotor zur Expression im Pflanzengewebe und terminiert durch eine Polyadenylierungssequenz des Nopalin-Synthase-Gens aus *Agrobacterium tumefaciens*.

Genkassette 2:

Ein Segment des gbss-Gens der Kartoffel/des Erdapfels, welches für das an Granula gebundene Stärkesynthase-Protein kodiert, in Antisense-Orientierung, reguliert durch den aus der Kartoffel isolierten gbss-Promotor und terminiert durch eine Polyadenylierungssequenz des Nopalin-Synthase-Gens von *Agrobacterium tumefaciens*.

Die Zustimmung gilt für die genetisch veränderte Kartoffelsorte *Solanum tuberosum* L. Linie EH92-527-1 als Erzeugnis oder in Erzeugnissen.

- der spezifische Erkennungsmarker der Erzeugnisse lautet BPS-25271-9

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern

das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

BASF Plant Science GmbH, Carl-Bosch-Straße 38, 67056 Ludwigshafen, Deutschland.

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Bei den genetisch veränderten Organismen, die als Erzeugnisse oder in Erzeugnissen in Verkehr gebracht werden sollen, nachstehend „Erzeugnis“ genannt, handelt es sich um Kartoffeln/Erdäpfel (*) (*Solanum tuberosum* L.), die zur Erzielung eines erhöhten Amylopectingehalts in der Stärke mittels *Agrobacterium tumefaciens* unter Verwendung des Vektors pHoxwG die Linie EH92-527-1 ergaben.

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Das Erzeugnis kann zum Anbau oder für industrielle Zwecke in Verkehr gebracht werden. Gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie 2001/18/EG beträgt die Geltungsdauer der Zustimmung 10 Jahre nach dem Datum, an dem die Zustimmung für *Solanum tuberosum* L. Linie EH92-527-1 erteilt wurde.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Überwachung:

Während der gesamten Geltungsdauer der Zustimmung

- a) stellt der Zustimmungsinhaber sicher, dass der Plan zur Überwachung auf etwaige schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf die Umwelt durch die Handhabung oder die Verwendung des Erzeugnisses vorgelegt und umgesetzt wird; dieser Überwachungsplan umfasst die spezifische und allgemeine Überwachung und ein Identitätssicherungssystem entsprechend der Anmeldung und vorbehaltlich weiterer Änderungen gemäß diesem Artikel;
- b) stellt der Zustimmungsinhaber sicher, dass die Überwachung Daten zu den Anbauflächen für *Solanum tuberosum* L. Linie EH92-527-1 und zur Menge des geernteten Materials umfasst;
- c) muss der Zustimmungsinhaber gegenüber der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Folgendes belegen können: mit den Überwachungsnetzen des in der Anmeldung vorgelegten Überwachungsplans können die für die Überwachung der Erzeugnisse notwendigen Daten erhoben werden und die bestehenden Überwachungsnetze sind bereit, diese Daten dem Zustimmungsinhaber vor dem Datum der nach Absatz 2 vorgeschriebenen Übermittlung der Überwachungsberichte an die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen;
- d) bezieht der Zustimmungsinhaber anhand der in der Anmeldung beschriebenen Fragebogen- und Berichtsregelung alle Erzeuger von *Solanum tuberosum* L. Linie EH92-527-1 in die bestehenden Überwachungsnetze ein;
- e) führt der Zustimmungsinhaber gemäß Anhang spezielle Freilandversuche durch, um etwaige schädliche Auswirkungen auf Organismen festzustellen, die sich von Kartoffelpflanzen ernähren und auf oder nahe Anbauflächen für *Solanum tuberosum* L. Linie EH92-527-1 leben.

Der Zustimmungsinhaber legt der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erstmals ein Jahr nach Erteilung der endgültigen Zustimmung und danach jährlich Berichte über die Ergebnisse der Überwachung vor.

Unbeschadet des Artikels 20 der Richtlinie 2001/18/EG wird der eingereichte Überwachungsplan gegebenenfalls und vorbehaltlich der Billigung durch die Kommission und die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, bei der die ursprüngliche Anmeldung erfolgte, durch den Zustimmungsinhaber und/oder die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, bei der die ursprüngliche Anmeldung erfolgte, entsprechend den Ergebnissen der Überwachung überarbeitet. Vorschläge zur Überarbei-

tung des Überwachungsplans werden den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermittelt.

Beobachtung von Organismen, die sich von Kartoffelpflanzen ernähren und auf oder nahe Anbauflächen für *Solanum tuberosum* L. Linie EH92-527-1 leben:

1. Der Zustimmungsinhaber führt Feldversuche durch, um etwaige schädliche Auswirkungen auf Organismen zu beobachten, die sich von Kartoffelpflanzen ernähren und auf oder nahe Anbauflächen für *Solanum tuberosum* L. Linie EH92-527-1 leben.
2. Gegenstand der Beobachtungsstudie sind Organismen, die sich von Kartoffelpflanzen ernähren, auf oder nahe Kartoffelanbauflächen leben und repräsentativ für wichtige ökologische Funktionen in der landwirtschaftlichen Umwelt sind.
3. Bei der Beobachtungsstudie werden die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigt und aktuelle Protokolle einschließlich statistischer Datenanalyse entsprechend den Standardverfahren angewandt.
4. Die Ergebnisse dieser Studien werden unter Berücksichtigung der in der Anmeldung enthaltenen Risikoanalyse ausgewertet und gemäß Artikel 4 Absatz 2 mitgeteilt.
5. Die Ergebnisse der Studie werden gegebenenfalls dazu genutzt, den in der Anmeldung vorgeschlagenen Überwachungsplan gemäß Artikel 4 Absatz 3 zu überprüfen und zu ändern.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Unbeschadet des Artikels 25 der Richtlinie 2001/18/EG stellt der Zustimmungsinhaber den zuständigen Behörden und Inspektionsdiensten der Mitgliedstaaten sowie den Kontrolllaboratorien der Gemeinschaft auf Anfrage positive und negative Kontrollproben des Erzeugnisses und des genetischen Materials und Referenzmaterials zur Verfügung;

Zur Überwachung und Kontrolle liegt ein spezifisches, vom gemeinschaftlichen Referenzlabor gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 validiertes Verfahren zum Nachweis von *Solanum tuberosum* L. Linie EH92-527-1 vor;

Unbeschadet besonderer Kennzeichnungsbestimmungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 erscheint der Wortlaut „Dieses Erzeugnis enthält genetisch veränderte Organismen“ oder „Dieses Erzeugnis enthält genetisch veränderte Kartoffeln/Erdäpfel der Linie EH92-527-1“ sowie der Hinweis „Darf nicht als Lebensmittel

verwendet werden“ auf dem Etikett oder in einem Begleitdokument des Erzeugnisses;

Außerdem wird auf dem Etikett oder in einem Begleitdokument angegeben, dass das Erzeugnis Stärke mit veränderter Zusammensetzung enthält;

Während der gesamten Geltungsdauer der Zustimmung informiert der Zustimmungsinhaber vor dem Inverkehrbringen von *Solanum tuberosum* L. Linie EH92-527-1 in einem Mitgliedstaat die Marktteilnehmer und Verbraucher umgehend über die Sicherheitsmerkmale und die allgemeinen Merkmale des Erzeugnisses sowie über die Rechtsvorschriften für das Inverkehrbringen von Material, das von Kulturen geerntet wurde, die diese Linie enthalten;

Da dieser Beschluss ausschließlich den Anbau und die industrielle Verwendung vorsieht, trägt der Zustimmungsinhaber dafür Sorge, dass die Knollen von *Solanum tuberosum* L. Linie EH92-527-1

i) bei Anpflanzung, Anbau, Ernte, Transport, Lagerung und Handhabung in der Umwelt von Kartoffeln/Erdäpfeln räumlich getrennt sind, die zur Verwendung als Lebensmittel oder Futtermittel bestimmt sind;

ii) ausschließlich an ausgewiesene Stärkeherstellungsbetriebe geliefert werden, die bei der zuständigen einzelstaatlichen Behörde für die Herstellung industrieller Stärke in einem geschlossenen System mit zeitlicher oder räumlicher Trennung angemeldet sind, damit die Vermischung mit Material aus Kartoffeln/Erdäpfeln vermieden wird, die für Lebensmittel oder Futtermittel bestimmt sind.

T E I L I I

Gentechnisch veränderte Lebensmittel

**(Produktzulassungen
nach der Verordnung (EG)
Nr. 258/97 bzw. 1829/2003)**

„Süßmais aus der genetisch veränderten Maissorte Bt11“

1) Registernummer: II-0001

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 19.05.2004

Diese Entscheidung der Europäischen Kommission wurde mit 28. Juli 2010 aufgehoben und mit Beschluss der Kommission (2010/419/EU) die Marktzulassung für diesen genetisch veränderten Mais auf weitere zehn Jahre verlängert (siehe auch Registernummer II-0023).

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Süßmais, frisch oder als Konserve, der durch traditionelle Kreuzung einer herkömmlichen Maissorte mit der genetisch modifizierten Maissorte Bt11 gewonnen wurde und Folgendes enthält:

- a) eine Kopie des synthetischen Gens cryIA (b) des *Bacillus thuringiensis*, Unterart kurstaki, Stamm HD1, kontrolliert durch einen 35S-Promotor aus dem Blumenkohlmosaikvirus, einen IVS-6-Intron des Mais-alkoholdehydrogenase-Gens und der Nopalinsynthase-Terminatorsequenz von *Agrobacterium tumefaciens*, und
- b) eine Kopie des aus *Streptomyces viridochromogenes* gewonnenen synthetischen pat-Gens, kontrolliert durch einen 35S-Promotor aus dem Blumenkohlmosaikvirus, einen IVS-2-Intron des Mais-alkoholdehydrogenase-Gens und der Nopalinsynthase-Terminatorsequenz von *Agrobacterium tumefaciens*.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** SYN-BT Ø11-1

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Syngenta Seeds BV, Westeinde 62, 1600 AA Enkhuizen, NL
Syngenta Seeds AG, Schwarzwaldallee 215, CH-4058 Basel

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Resistenz gegen Insekten der Gruppe „Lepidoptera“ und Toleranz gegenüber Herbiziden mit dem Wirkstoff Glufosinat

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Süßmais aus der genetisch veränderten Maissorte Bt11 (nachstehend „das Produkt“) gemäß der Beschreibung und Spezifikation im Anhang darf in der Gemeinschaft als neuartiges Lebensmittel oder neuartige Lebensmittelzutat in Verkehr gebracht werden.

Diese Entscheidung gilt für einen Zeitraum von zehn Jahren.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

- Das Produkt ist gemäß den Kennzeichnungsvorschriften in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 als „genetisch veränderter Süßmais“ zu kennzeichnen.

- Event specific real-time quantitative PCR based method for genetically modified Bt11 sweet maize, veröffentlicht in European Food Research and Technology, Band 216/2003, S. 347-354.

- Validiert von der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Europäischen Kommission in Zusammenarbeit mit dem European Network of GMO Laboratories (ENGL), veröffentlicht unter <http://engl.jrc.it/crl/oj/bt11sm.pdf>.

- Referenzmaterial: IRMM-412R, hergestellt von der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Europäischen Kommission.

„Genetisch veränderte Maissorte NK603“

1) Registernummer: II-0002

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 26.10.2004

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Aus gentechnisch verändertem Mais (*Zea mays* L. Linie NK603) mit erhöhter Toleranz gegenüber Glyphosat-Herbiziden sowie aus allen Kreuzungen mit herkömmlichen Maissorten gewonnene Lebensmittel und Lebensmittelzutaten. Die Maissorte NK603 enthält folgende DNS-Sequenzen in zwei intakten Genkassetten:

- a) ein 5-Enolpyruvylshikimate-3-Phosphat-Synthase-Gen (*EPSPS*), abgeleitet aus dem *Agrobacterium* sp. Stamm CP4 (CP4 *EPSPS*), das die Glyphosat-Toleranz verleiht und der Kontrolle des Promotors eines Actin-1-Gens aus Reis unterliegt, versehen mit Terminationssequenzen des *Agrobacterium tumefaciens* und einer vorgeschalteten Chloroplasten-Transitpeptid-Sequenz aus dem *EPSPS*-Gen aus *Arabidopsis thaliana*;
- b) ein 5-Enolpyruvylshikimate-3-Phosphat-Synthase-Gen (*EPSPS*), abgeleitet aus dem *Agrobacterium* sp. Stamm CP4 (CP4 *EPSPS*), das die Glyphosat-Toleranz verleiht und der Kontrolle eines verstärkten 35S-Promotors aus dem Blumenkohl-Mosaik-Virus unterliegt, versehen mit Terminationssequenzen des *Agrobacterium tumefaciens* und einer vorgeschalteten Chloroplasten-Transitpeptid-Sequenz aus dem *EPSPS*-Gen aus *Arabidopsis thaliana*.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** MON-ØØ603-6

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Monsanto Services International S.A., Avenue de Tervuren 270—272, B-1150 Brussels, Belgium;

Monsanto Company, 800 N. Lindbergh Boulevard, St. Louis, Missouri 63167, USA.

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Toleranz gegen Herbizide mit dem Wirkstoff Glyphosat

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Aus der gentechnisch veränderten Maissorte NK 603 gewonnene Lebensmittel und Lebensmittelzutaten (im Folgenden als „die Produkte“ bezeichnet) gemäß der Beschreibung und Spezifikation im Anhang dürfen in der Gemeinschaft als neuartige Lebensmittel oder neuartige Lebensmittelzutaten in Verkehr gebracht werden.

Diese Entscheidung ist an Monsanto Europe S.A., Avenue der Tervuren 270—272, B-1150 Brüssel, für Monsanto Company, USA, gerichtet. Ihre Gültigkeitsdauer beträgt zehn Jahre.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Entfällt

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

- Die Produkte sind gemäß den Kennzeichnungsvorschriften in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 als „gentechnisch veränderter Mais“ oder „aus gentechnisch verändertem Mais hergestellt“ zu kennzeichnen.
- Die Produkte und die im Anhang genannten Informationen werden in das Gemeinschaftsregister gentechnisch veränderter Lebens- und Futtermittel eingetragen.
- Kennzeichnung: „Gentechnisch veränderter Mais“ oder „aus gentechnisch verändertem Mais hergestellt“.

Nachweisverfahren:

- Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für gentechnisch veränderten NK603-Mais.
- Von der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Europäischen Kommission in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Netz der GVO-Labors (ENGL) validiert und unter <http://gmo-crl.jrc.it/statusofdoss.htm> zu veröffentlichen.
- Referenzmaterial: IRMM-415, hergestellt von der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Europäischen Kommission.

„Genetisch veränderte Maissorte MON863“

1) Registernummer: II-0003

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 13.01.2006

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Aus genetisch verändertem Mais (*Zea mays* L.) der Sorte MON 863 mit erhöhtem Schutz gegenüber Insekten sowie aus allen Kreuzungen mit herkömmlichen Maissorten gewonnene Lebensmittel und Lebensmittelzutaten. MON-863-Mais umfasst zwei Genkassetten:

a) Genkassette 1:

Ein verändertes *cry3Bb1*-Gen aus *Bacillus thuringiensis* subsp. *kumamotoensis*, das Resistenz gegen den Maiswurzelbohrer *Diabrotica* spp. verleiht, reguliert durch den 4-AS1-Promotor aus dem *Blumenkohl-Mosaikvirus*, die wtCAP Translationsverstärker-Sequenz aus Weizen (*Triticum aestivum*) und das Transkriptionsverstärker-Intron *ract1* des Actin-1-Gens aus Reis (*Oryza sativa*), versehen mit den Terminationssequenzen tahsp 17 3' aus Weizen.

b) Genkassette 2:

Das *npII*-Gen aus *E. coli*, das Resistenz gegen Aminoglycoside, darunter Kanamycin und Neomycin, verleiht, reguliert durch den 35S-*Blumenkohl-Mosaikvirus*-Promotor und die NOS 3'-Terminationssequenzen von *Agrobacterium tumefaciens* sowie das nicht funktionale, verkürzte *ble*-Gen aus *E. coli*.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** MON-ØØ863-5

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Monsanto Europe S.A., Avenue de Tervuren 270—272, B-1150 Brüssel, Belgien;
Monsanto Company, 800 N. Lindbergh Boulevard, St. Louis, Missouri 63167, USA.

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Resistenz gegen den Maiswurzelbohrer

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Aus der genetisch veränderten Maissorte MON 863 gewonnene Lebensmittel und Lebensmittelzutaten (nachstehend „Erzeugnisse“) gemäß der Beschreibung und Spezifikation im Anhang dürfen in der Gemeinschaft als neuartige Lebensmittel oder neuartige Lebensmittelzutaten in Verkehr gebracht werden.

Diese Entscheidung ist an Monsanto Europe S.A., Belgien, für Monsanto Company, USA, gerichtet. Sie gilt zehn Jahre lang.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Entfällt

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

- Die Erzeugnisse sind gemäß den Kennzeichnungsvorschriften in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 als „genetisch veränderter Mais“ oder „aus genetisch verändertem Mais hergestellt“ zu kennzeichnen.

- Die Erzeugnisse und die im Anhang enthaltenen Angaben werden in das Gemeinschaftsregister genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel eingetragen.

- Kennzeichnung: „Genetisch veränderter Mais“ oder „aus genetisch verändertem Mais hergestellt“.

Nachweisverfahren:

- Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für genetisch veränderten MON-863-Mais.

- Von der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Europäischen Kommission in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Netz der GVO-Labors (ENGL) validiert und unter <http://gmo-crl.jrc.it/statusofdoss.htm> veröffentlicht.

- Referenzmaterial: IRMM-416, hergestellt von der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Europäischen Kommission.

„Genetisch veränderte Maissorte GA21“

1) Registernummer: II-0004

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 13.01.2006

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Aus genetisch verändertem Mais (*Zea mays* L.) der Sorte GA21 mit erhöhter Toleranz gegenüber Glyphosat-Herbiziden sowie aus allen Kreuzungen mit herkömmlichen Maissorten erzeugte Lebensmittel und Lebensmittelzutaten. GA21-Mais enthält eine bestimmte, veränderte Kodierungssequenz für 5-Enolpyruvylshikimat-3-phosphat-Synthase(mEPSPS), die der Kontrolle des Promotors des Actin-1-Gens aus Reis (*r-act*) unterliegt, sowie eine optimierte Transitpeptidsequenz (OPT) basierend auf Chloroplasten-Transitpeptidsequenzen von *Helianthus annuus* und dem RuBis-Co-Gen von *Zea mays* L.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** MON-ØØØ21-9

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Monsanto Europe S.A., Avenue de Tervuren 270—272, B-1150 Brüssel, Belgien;
Monsanto Company, 800 N. Lindbergh Boulevard, St. Louis, Missouri 63167, USA.

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Toleranz gegen Herbizide mit dem Wirkstoff Glyphosat

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Aus der genetisch veränderten Maissorte GA21 erzeugte Lebensmittel und Lebensmittelzutaten (im Folgenden „die Erzeugnisse“) gemäß der Beschreibung und Spezifikation im Anhang dürfen in der Gemeinschaft als neuartige Lebensmittel oder neuartige Lebensmittelzutaten in Verkehr gebracht werden.

Diese Entscheidung ist an Monsanto Europe S.A., Belgien, in Vertretung von Monsanto Company, USA, gerichtet. Ihre Gültigkeitsdauer beträgt zehn Jahre.

7)Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Entfallen

8)Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

-Die Erzeugnisse sind gemäß den in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 festgelegten Kennzeichnungsvorschriften als „gentechnisch veränderter Mais“ oder „aus gentechnisch verändertem Mais hergestellt“ zu kennzeichnen.

-Die Erzeugnisse und die im Anhang genannten Informationen werden in das Gemeinschaftsregister gentechnisch veränderter Lebens- und Futtermittel eingetragen.

- Kennzeichnung: „Gentechnisch veränderter Mais“ oder „aus gentechnisch verändertem Mais hergestellt“.

Nachweisverfahren:

- Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für genetisch veränderten GA21-Mais.

- Von der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Europäischen Kommission in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Netz der GVO-Labors (ENGL) validiert und unter <http://gmo-crl.jrc.it/statusofdoss.htm> veröffentlicht.

- Referenzmaterial: IRMM-414, hergestellt von der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Europäischen Kommission.

„Genetisch veränderte Maissorte 1507“

1) Registernummer: II-0005

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 03.03.2006¹⁶

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Diese Entscheidung betrifft Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die genetisch veränderten Mais (*Zea mays* L.) der Sorte 1507, der im Anhang weiter spezifiziert und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 65/2004 mit dem spezifischen Marker DAS-Ø15Ø7-1 bezeichnet ist, enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen wurden („die Erzeugnisse“).

Dieser Mais ist resistent gegenüber dem Maiszünsler (*Ostrinia nubilalis*) und bestimmten anderen Lepidopteren und tolerant gegen das Herbizid Glufosinat-Ammonium ist. Die Maissorte 1507 (DAS-Ø15Ø7-1) enthält folgende DNS-Sequenzen in zwei Genkassetten:

a) Genkassette 1:

Eine synthetische Version des aus *Bacillus thuringiensis* subsp. *aizawai* gewonnenen verkürzten *cry1F*-Gens, das Resistenz gegenüber dem Maiszünsler (*Ostrinia nubilalis*) und bestimmten anderen Lepidopteren verleiht, kontrolliert durch den aus *Zea mays* L. abgeleiteten Ubiquitin-Promotor *ubiZM1(2)* und den aus *Agrobacterium tumefaciens* pTi15955 abgeleiteten ORF25PolyA-Terminator.

b) Genkassette 2:

Eine synthetische Version des aus *Streptomyces viridochromogenes*, Stamm Tü494, gewonnenen *pat*-Gens, das Toleranz gegen das Herbizid Glufosinat-Ammonium verleiht, kontrolliert durch einen 35S-Promotor und die Terminatorsequenzen aus dem *Blumenkohlmosaikvirus*.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** DAS-Ø15Ø7-1

¹⁶ Änderung des Beschlusses 2006/197/EG der Kommission vom 17. Juni 2011 zwecks Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Maissorte 1507 (DAS-Ø15Ø7-1) hergestellten bereits existierenden Futtermitteln gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:163:0052:0054:DE:PDF>

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Pioneer Overseas Corporation, Avenue des Arts 44, B-1040 Brüssel, Belgien,
im Namen von Pioneer Hi-Bred International, Inc., 400 Locus Street, Suite 800, Des Moines, IA50309, Vereinigte Staaten und
Dow AgroSciences Europe Ltd., European Development Centre, 3 Milton Park, Abingdon, Oxon OX14 4RN, Vereinigtes Königreich, im Namen von Mycogen Seeds c/o Dow AgroSciences LLC, 9330 Zionsville Road, Indianapolis, IN 46268-1054, Vereinigte Staaten.

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Resistenz gegenüber dem Maiszünsler und bestimmten anderen Lepidopteren sowie Toleranz gegen das Herbizid Glufosinat-Ammonium.

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Das Inverkehrbringen der Erzeugnisse gemäß den in der vorliegenden Entscheidung und deren Anhang festgelegten Bedingungen wird zu den in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Zwecken genehmigt.

Die Zulassungsinhaber sind:

- a) Pioneer Overseas Corporation, Belgien, als Vertreter von Pioneer Hi-Bred International, Vereinigte Staaten, und
- b) Dow AgroSciences Europe, Vereinigtes Königreich, als Vertreter von Mycogen Seeds, Vereinigte Staaten;

beiden obliegt es, die in dieser Entscheidung und in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 festgelegten Pflichten von Zulassungsinhabern zu erfüllen. Diese Entscheidung gilt ab dem Datum ihrer Annahme 10 Jahre lang.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Die Zulassungsinhaber stellen sicher, dass der Plan zur Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt gemäß dem Anhang zur vorliegenden Entscheidung aufgestellt und durchgeführt wird.

Die Zulassungsinhaber legen der Kommission Jahresberichte über die Durchführung und die Ergebnisse der Überwachungstätigkeit vor.

In den Berichten ist eindeutig anzugeben, welche ihrer Teile als vertraulich gelten; dafür ist eine nachprüfbare Begründung für die Vertraulichkeit gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 beizufügen.

Vertrauliche Teile dieser Berichte sind als getrennte Unterlagen vorzulegen.

Informationen gemäß Anhang II des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt:
Informationsstelle für Biosicherheit, Eintragskennung: siehe Beschluss 2006/197/EG

Bedingungen oder Einschränkungen für Inverkehrbringen, Verwendung bzw. Handhabung der Erzeugnisse: nicht erforderlich.

Überwachungsplan: Plan zur Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG

Link: <http://gmo-crl.jrc.it/detectionmethods/TC1507-WEB-Protocol-Validation.pdf>

Anforderungen an die Überwachung nach Inverkehrbringen bei der Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr: nicht erforderlich.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Zum Zweck der spezifischen, in Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 festgelegten Etikettierungsvorschriften wird „Mais“ als „Bezeichnung des Organismus“ festgelegt.

Etikettierung:

Keine weiteren spezifischen Anforderungen außer denen gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003. Zum Zweck des Artikels 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 wird „Mais“ als „Bezeichnung des Organismus“ festgelegt.

Nachweisverfahren:

— Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für genetisch veränderten DAS-Ø15Ø7-1-Mais

— Validiert durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 benannte gemeinschaftliche Referenzlaboratorium, Validierung veröffentlicht unter folgender Internet-Adresse: <http://gmo-crl.jrc.it/detectionmethods/TC1507-WEB-Protocol-Validation.pdf>

— Referenzmaterial: ERM®-BF418 erhältlich bei der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Europäischen Kommission, beim Institut für Referenzmaterialien und -messungen (IRMM) unter folgender Internet-Adresse:
http://www.irmm.jrc.be/html/reference_materials_catalogue/index.htm

„Genetisch veränderte Zuckerrübensorte H7-1“

1) Registernummer: II-0006

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 24.10.2007

Diese Entscheidung gilt ab dem Datum ihrer Bekanntgabe zehn Jahre lang.

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Folgende Erzeugnisse werden zum Zweck von Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemäß den in dieser Entscheidung und ihrem Anhang aufgeführten Bedingungen zugelassen:

- a) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die aus KM-ØØØH71-4-Zuckerrüben gewonnen werden
- b) Futtermittel, die aus KM-ØØØH71-4-Zuckerrüben gewonnen werden

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** KM-ØØØH71-4

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

- a) KWS SAAT AG, Grimsehlstraße 31, D-37574 Einbeck, Deutschland
und
- b) Monsanto Europe S.A., Scheldelaan 460, Haven 627, B-2040
Antwerpen, Belgien

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Die genetisch veränderte KM-ØØØH71-4-Zuckerrübe exprimiert, wie im Antrag beschrieben, das CP4-EPSPS-Protein nach Einfügung des *cp4-epsps*-Gens aus dem CP4-Stamm von *Agrobacterium* sp. in die Zuckerrübe (*Beta vulgaris* subsp. *vulgaris*).

Das CP4-EPSPS-Protein gewährt Toleranz gegenüber Glyphosat enthaltenden Herbiziden.

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Die Zulassungsinhaber sind:

- a) KWS SAAT AG, Deutschland, und
- b) Monsanto Europe S.A., Belgien, für Monsanto Company, USA

Beide Zulassungsinhaber sind für die Erfüllung der den Zulassungsinhabern mit dieser Entscheidung und der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 auferlegten Pflichten verantwortlich.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Überwachungsplan: entfällt

Anforderungen an die Überwachung nach Inverkehrbringen bei der Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr: nicht erforderlich

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Kennzeichnung:

Zum Zweck der spezifischen, in den Artikeln 13 Absatz 1 und 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 festgelegten Kennzeichnungsvorschriften wird „Zuckerrüben“ als „Bezeichnung des Organismus“ festgelegt.

Nachweisverfahren:

- Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für genetisch veränderte KM-ØØØH71-4-Zuckerrüben.
- Validiert an Saatgut durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 benannte gemeinschaftliche Referenzlaboratorium, Validierung veröffentlicht unter folgender Internet-Adresse: <http://gmo-crl.jrc.it/statusofdoss.htm>
- Referenzmaterial: ERM®-BF419 erhältlich bei der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Europäischen Kommission, Institut für Referenzmaterialien und -messungen (IRMM), unter folgender Internet-Adresse: http://www.irmm.jrc.be/html/reference_materials_catalogue/index.htm

Bedingungen oder Einschränkungen für Inverkehrbringen, Verwendung bzw. Handhabung der Erzeugnisse: nicht erforderlich

„Genetisch veränderte Maissorte NK603xMON810“

1) Registernummer: II-0007

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 24.10.2007

Diese Entscheidung gilt ab dem Datum ihrer Bekanntgabe zehn Jahre lang.

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Folgende Erzeugnisse werden zum Zweck von Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemäß den in dieser Entscheidung aufgeführten Bedingungen zugelassen:

- a) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die MON-ØØ6Ø3-6xMON-ØØ81Ø-6-Mais enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen werden;
- b) Futtermittel, die MON-ØØ6Ø3-6xMON-ØØ81Ø-6-Mais enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen werden;
- c) andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel, die MON-ØØ6Ø3-6xMON-ØØ81Ø-6-Mais enthalten oder aus diesem bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Maissorte, außer zum Anbau.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** MON-ØØ6Ø3-6xMON-ØØ81Ø-6

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Monsanto Europe S.A., Scheldelaan 460, Haven 627, B-2040 Antwerpen,
im Namen von Monsanto Company, 800 N. Lindbergh Boulevard, St. Louis, Missouri
63167, Vereinigte Staaten

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Der genetisch veränderte Mais MON-ØØ6Ø3-6xMON-ØØ81Ø-6 gemäß dem Antrag entsteht durch Kreuzungen aus MON-ØØ6Ø3-6 enthaltendem Mais und MON-ØØ81Ø-6-Ereignissen. Er exprimiert das CP4-EPSPS-Protein, das Toleranz gegenüber

dem Glyphosatherbizid verleiht, und das Cry1Ab-Protein, das Schutz gegen bestimmte Lepidoptera-Schädlinge (*Ostrinia nubilalis*, *Sesamia* spp.) gewährt.

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Der Zulassungsinhaber ist: Monsanto Europe S.A., Belgien, im Namen von Monsanto Company, Vereinigte Staaten

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Der Zulassungsinhaber stellt sicher, dass der Plan zur Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt gemäß Buchstabe h des Anhangs zur vorliegenden Entscheidung aufgestellt und umgesetzt wird. Plan zur Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG unter http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register_auth.cfm?pr_id=17

Der Zulassungsinhaber legt der Kommission Jahresberichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Überwachungsplan vorgesehenen Tätigkeiten vor.

Informationen gemäß Anhang II des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt: Informationsstelle für Biosicherheit: <http://bch.cbd.int/database/record.shtml?id=43692>

Bedingungen oder Einschränkungen für Inverkehrbringen, Verwendung oder Handhabung der Erzeugnisse: nicht erforderlich

Anforderungen an die Überwachung nach Inverkehrbringen bei der Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr: nicht erforderlich

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Kennzeichnung:

Zum Zweck der spezifischen, in Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und in Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 festgelegten Etikettierungsvorschriften wird „Mais“ als „Bezeichnung des Organismus“ festgelegt.

Der Hinweis „nicht zum Anbau“ muss auf der Etikettierung und in den Begleitdokumenten der in Artikel 2 Buchstaben b und c genannten Erzeugnisse, die die Maissorte MON-ØØ6Ø3-6xMON-ØØ81Ø-6 enthalten oder aus dieser bestehen, erscheinen.

Nachweisverfahren:

- Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für die genetisch veränderten Maissorten MON-ØØ6Ø3-6 und MON-ØØ81Ø-6, validiert für MON-ØØ6Ø3-6xMON-ØØ81Ø-6-Mais.
- Validiert durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 benannte gemeinschaftliche Referenzlaboratorium, Validierung veröffentlicht unter folgender Internet-Adresse: <http://gmo-crl.jrc.it/statusofdoss.htm>
- Referenzmaterial: ERM®-BF413 (für MON-ØØ81Ø-6) und ERM®-BF415 (für MON-ØØ6Ø3-6), erhältlich bei der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Europäischen Kommission, Institut für Referenzmaterialien und -messungen (IRMM), unter folgender Internet-Adresse:
http://www.irmm.jrc.be/html/reference_materials_catalogue/index.htm

„Gentechnisch veränderte Maissorte 59122“

1) Registernummer: II-0008

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 24.10.2007

Diese Entscheidung gilt ab dem Datum ihrer Bekanntgabe zehn Jahre lang.

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Folgende Erzeugnisse werden für die Zwecke von Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemäß den in dieser Entscheidung aufgeführten Bedingungen zugelassen:

- a) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die DAS-59122-7-Mais enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen werden;
- b) Futtermittel, die DAS-59122-7-Mais enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen werden;
- c) andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel, die DAS-59122-7-Mais enthalten oder aus diesem bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Maissorte, außer zum Anbau.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** DAS-59122-7

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

- a) Pioneer Overseas Corporation, Avenue des Arts 44, B-1040 Brüssel,
im Namen von Pioneer Hi-Bred International, Inc., 7250 NW 62nd Avenue, P. O.
Box 552, Johnston, IA 50131-0552, Vereinigte Staaten,
und
- b) Dow AgroSciences Europe Ltd, European Development Centre, 3 Milton Park, Abingdon, Oxon OX14 4RN, Vereinigtes Königreich,
im Namen von Mycogen Seeds c/o Dow AgroSciences LLC, 9330 Zionsville Road,
Indianapolis, IN 46268-1054, Vereinigte Staaten

5)Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Der im Antrag beschriebene gentechnisch veränderte Mais DAS-59122-7 exprimiert die Proteine Cry34Abl und Cry35Abl, die Schutz gegen bestimmte Coleopteran-Schädlinge gewähren, wie z. B. die Maiswurzelbohrerlarven (*Diabrotica* spp.), und das PAT-Protein, das als genetischer Marker verwendet wird und das Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinatammonium verleiht.

6)Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Die Zulassungsinhaber sind:

- a) Pioneer Overseas Corporation, Belgien, im Namen von Pioneer Hi-Bred International, Vereinigte Staaten, und
- b) Dow AgroSciences Europe, Vereinigtes Königreich, im Namen von Mycogen Seeds, Vereinigte Staaten

Beide Zulassungsinhaber sind für die Erfüllung der den Zulassungsinhabern mit dieser Entscheidung und der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 auferlegten Pflichten verantwortlich.

7)Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt:

Die Zulassungsinhaber stellen sicher, dass der Plan zur Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt gemäß Buchstabe h des Anhangs zur vorliegenden Entscheidung aufgestellt und umgesetzt wird. Plan zur Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG unter http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register_auth.cfm?pr_id=28

Die Zulassungsinhaber legen der Kommission Jahresberichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Überwachungsplan vorgesehenen Tätigkeiten vor.

Informationen gemäß Anhang II des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt: Informationsstelle für Biosicherheit: <http://bch.cbd.int/database/record.shtml?id=43694>

Bedingungen oder Einschränkungen für Inverkehrbringen, Verwendung oder Handhabung der Erzeugnisse: nicht erforderlich

Anforderungen an die Überwachung nach Inverkehrbringen bei der Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr: nicht erforderlich

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Kennzeichnung:

Für die Zwecke der spezifischen, in Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und in Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 festgelegten Etikettierungsvorschriften wird „Mais“ als „Bezeichnung des Organismus“ festgelegt.

Der Hinweis „nicht zum Anbau“ muss auf der Etikettierung und in den Begleitdokumenten der in Artikel 2 Buchstaben b und c genannten Erzeugnisse, die die Maissorte DAS-591223-7 enthalten oder aus dieser bestehen, erscheinen.

Nachweisverfahren:

- Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für die gentechnisch veränderte Maissorte DAS-59122-7.
- Validiert durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 benannte gemeinschaftliche Referenzlaboratorium, Validierung veröffentlicht unter folgender Internet-Adresse: <http://gmo-crl.jrc.it/statusofdoss.htm>
- Referenzmaterial: ERM®-BF424, erhältlich bei der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Europäischen Kommission, Institut für Referenzmaterialien und -messungen (IRMM), unter folgender Internet-Adresse: http://www.irmm.jrc.be/html/reference_materials_catalogue/index.htm

„Genetisch veränderte Maissorte 1507xNK603“

1)Registernummer: II-0009

2)Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 24.10.2007

Diese Entscheidung gilt ab dem Datum ihrer Bekanntgabe zehn Jahre lang.

3)Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Folgende Erzeugnisse werden zum Zweck von Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemäß den in dieser Entscheidung aufgeführten Bedingungen zugelassen:

- a) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die DAS-Ø15Ø7-1xMON-ØØ6Ø3-6-Mais enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen werden;
- b) Futtermittel, die DAS-Ø15Ø7-1xMON-ØØ6Ø3-6-Mais enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen werden;
- c) andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel, die DAS-Ø15Ø7-1xMON-ØØ6Ø3-6-Mais enthalten oder aus diesem bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Maissorte, außer zum Anbau.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** DASØ15Ø7-1xMON-ØØ6Ø3-6

4)Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

- a) Pioneer Overseas Corporation, Avenue des Arts 44, B-1040 Brüssel,
im Namen von Pioneer Hi-Bred International, Inc., 7250 NW 62nd Avenue, P.O.
Box 552, Johnston, IA 50131-0552, Vereinigte Staaten,
und
- b) Dow AgroSciences Europe Ltd, European Development Centre, 3 Milton Park, Abingdon, Oxon OX14 4RN, Vereinigtes Königreich,
im Namen von Mycogen Seeds c/o Dow AgroSciences LLC, 9330 Zionsville Road,
Indianapolis, IN 46268-1054, Vereinigte Staaten

5)Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Der genetisch veränderte Mais DAS-Ø15Ø7-1xMON-ØØ6Ø3-6 gemäß dem Antrag entsteht durch Kreuzungen aus DAS-Ø15Ø7-1 enthaltendem Mais und MON-ØØ6Ø3-6-Ereignissen. Er exprimiert das Cry1F-Protein, das Schutz gegen bestimmte Lepidoptera-Schädlinge gewährt, wie z. B. den Maiszünsler (*Ostrinia nubilalis*) und Spezies der Gattung *Sesamia*, das PAT-Protein, das Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinatammonium verleiht, sowie das CP4-EPSPSProtein, das Toleranz gegenüber dem Glyphosatherbizid verleiht.

6)Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Die Zulassungsinhaber sind:

- a) Pioneer Overseas Corporation, Belgien, im Namen von Pioneer Hi-Bred International, Vereinigte Staaten, und
- b) Dow AgroSciences Europe Ltd., Vereinigtes Königreich, im Namen von Mycogen Seeds, Vereinigte Staaten.

Beide Zulassungsinhaber sind für die Erfüllung der den Zulassungsinhabern mit dieser Entscheidung und der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 auferlegten Pflichten verantwortlich.

7)Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt:

Die Zulassungsinhaber stellen sicher, dass der Plan zur Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt gemäß Buchstabe h des Anhangs zur vorliegenden Entscheidung aufgestellt und umgesetzt wird. Plan zur Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG unter http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register_auth.cfm?pr_id=29

Die Zulassungsinhaber legen der Kommission Jahresberichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Überwachungsplan vorgesehenen Tätigkeiten vor.

Informationen gemäß Anhang II des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt: Informationsstelle für Biosicherheit: <http://bch.cbd.int/database/record.shtml?id=43693>

Bedingungen oder Einschränkungen für Inverkehrbringen, Verwendung oder Handhabung der Erzeugnisse: nicht erforderlich

Anforderungen an die Überwachung nach Inverkehrbringen bei der Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr: nicht erforderlich

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Kennzeichnung:

Zum Zweck der spezifischen, in Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und in Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 festgelegten Etikettierungsvorschriften wird „Mais“ als „Bezeichnung des Organismus“ festgelegt.

Der Hinweis „nicht zum Anbau“ muss auf der Etikettierung und in den Begleitdokumenten der in Artikel 2 Buchstaben b und c genannten Erzeugnisse, die die Maissorte DAS-Ø15Ø7-1xMON-ØØ6Ø3-6 enthalten oder aus dieser bestehen, erscheinen.

Nachweisverfahren:

- Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für die genetisch veränderten Maissorten DAS-Ø15Ø7-1 und MON-ØØ6Ø3-6, validiert für DAS-Ø15Ø7-1xMON-ØØ6Ø3-6-Mais.
- Validiert durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 benannte gemeinschaftliche Referenzlaboratorium, Validierung veröffentlicht unter folgender Internet-Adresse: <http://gmo-crl.jrc.it/statusofdoss.htm>.
- Referenzmaterial: ERM®-BF418 (für DAS-Ø15Ø7-1) und ERM®-BF415 (für MON-ØØ6Ø3-6), erhältlich bei der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Europäischen Kommission, Institut für Referenzmaterialien und -messungen (IRMM), unter folgender Internet-Adresse: http://www.irmm.jrc.be/html/reference_materials_catalogue/index.htm

„Gentechnisch veränderte Maissorte GA21“

1) Registernummer: II-0010

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 28.03.2008

Diese Entscheidung gilt ab dem Datum ihrer Bekanntgabe zehn Jahre lang.

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Folgende Erzeugnisse werden für die Zwecke von Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemäß den in dieser Entscheidung aufgeführten Bedingungen zugelassen:

- a) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die MON-ØØØ21-9-Mais enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen werden;
- b) Futtermittel, die MON-ØØØ21-9-Mais enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen werden;
- c) andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel, die MON-ØØØ21-9-Mais enthalten oder aus diesem bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Maissorte, außer zum Anbau.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** MON-ØØØ21-9

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Der Zulassungsinhaber ist Syngenta Seeds S.A.S., Frankreich, im Namen von Syngenta Crop Protection AG, Schweiz.

Diese Entscheidung ist gerichtet an: Syngenta Seeds S.A.S., 12, chemin de l'Hobit, BP 27, F-31790 Saint-Sauveur, im Namen von Syngenta Crop Protection AG, Schwarzwaldallee 215, CH-4058 Basel

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

1. Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die MON-ØØØ21-9-Mais enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen werden.

2. Futtermittel, die MON-ØØØ21-9-Mais enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen werden.
3. Andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel, die MON-ØØØ21-9-Mais enthalten oder aus diesem bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Maissorte, außer zum Anbau.

Der im Antrag beschriebene gentechnisch veränderte Mais MON-ØØØ21-9 exprimiert das mEPSPS-Protein, das Toleranz gegenüber dem Herbizid Glyphosat verleiht.

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Der Zulassungsinhaber ist Syngenta Seeds S.A.S., Frankreich, im Namen von Syngenta Crop Protection AG, Schweiz.

Bedingungen oder Einschränkungen für Inverkehrbringen, Verwendung oder Handhabung der Erzeugnisse:
Nicht erforderlich.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt:

Der Zulassungsinhaber stellt sicher, dass der Plan zur Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt gemäß Buchstabe h des Anhangs zur vorliegenden Entscheidung aufgestellt und umgesetzt wird.

Der Zulassungsinhaber legt der Kommission Jahresberichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Überwachungsplan vorgesehenen Tätigkeiten vor.

Plan zur Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG:

http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register/GA21monitoringplan-071210-post_cis.pdf

Informationen gemäß Anhang II des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt

Informationsstelle für Biosicherheit, Eintragskennung:

<https://bch.cbd.int/database/record.shtml?id=45058>

Anforderungen an die Überwachung nach Inverkehrbringen bei der Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr: nicht erforderlich.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Kennzeichnung:

Für die Zwecke der spezifischen, in Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und in Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 festgelegten Etikettierungsvorschriften wird „Mais“ als „Bezeichnung des Organismus“ festgelegt.

Der Hinweis „nicht zum Anbau“ muss auf der Etikettierung und in den Begleitdokumenten der in Artikel 2 Buchstaben b und c genannten Erzeugnisse, die die Maissorte MON-ØØØ21-9 enthalten oder aus dieser bestehen, erscheinen.

Nachweisverfahren:

- Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für die gentechnisch veränderte Maissorte MON-ØØØ21-9.
- Validiert durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 benannte gemeinschaftliche Referenzlaboratorium; Validierung veröffentlicht unter folgender Internet-Adresse: <http://gmo-crl.jrc.it/statusofdoss.htm>
- Referenzmaterial: AOCS 0407-A und AOCS 0407-B, erhältlich über die American Oil Chemists Society (AOCS) unter <http://www.aocs.org>

„Gentechnisch veränderte Sojabohne A2704-12“

1)Registernummer: II-0011

2)Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 08.09.2008

Diese Entscheidung gilt ab dem Datum ihrer Bekanntgabe zehn Jahre lang.

3)Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Folgende Erzeugnisse werden für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 und des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemäß den in dieser Entscheidung aufgeführten Bedingungen zugelassen:

- a) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die ACS-GMØØ5-3-Soja enthalten, aus dieser bestehen oder aus dieser gewonnen werden;
- b) Futtermittel, die ACS-GMØØ5-3-Soja enthalten, aus dieser bestehen oder aus dieser gewonnen werden;
- c) andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel, die ACS-GMØØ5-3-Soja enthalten oder aus dieser bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie für jede andere Sojasorte außer zum Anbau.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** ACS-GMØØ5-3

4)Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Bayer CropScience AG, Alfred-Nobel-Straße 50, D-40789 Monheim am Rhein,
Deutschland

5)Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

- (1) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die ACS-GMØØ5-3-Soja enthalten, aus dieser bestehen oder aus dieser gewonnen werden;
- (2) Futtermittel, die ACS-GMØØ5-3-Soja enthalten, aus dieser bestehen oder aus dieser gewonnen werden;

(3) andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel, die ACS-GMØØØ5-3-Soja enthalten oder aus dieser bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie jede andere Sojasorte außer zum Anbau.

Das im Antrag beschriebene gentechnisch veränderte Soja ACS-GMØØØ5-3 exprimiert das PAT-Protein, das Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinat-Ammonium verleiht.

6) Bedingungen oder Einschränkungen für Inverkehrbringen, Verwendung oder Handhabung der Erzeugnisse:

Nicht erforderlich.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt:

Der Zulassungsinhaber stellt sicher, dass der Überwachungsplan für Umweltauswirkungen gemäß Buchstabe h des Anhangs zur vorliegenden Entscheidung aufgestellt und umgesetzt wird.

Der Zulassungsinhaber legt der Kommission Jahresberichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Überwachungsplan vorgesehenen Tätigkeiten vor.

Überwachungsplan für Umweltauswirkungen gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG

http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register/A2704-12_soybean-monitoring_plan-080212.pdf

Anforderungen an die Überwachung nach Inverkehrbringen bei der Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr:

Nicht erforderlich.

Informationen gemäß Anhang II des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt:

Informationsstelle für Biosicherheit, Eintragskennung:

<https://bch.cbd.int/database/record.shtml?id=46862>

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Kennzeichnung:

Für die Zwecke der spezifischen, in Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und in Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 festgelegten Etikettierungsvorschriften wird „Soja“ als „Bezeichnung des Organismus“ festgelegt.

Der Hinweis „nicht zum Anbau“ muss auf der Etikettierung und in den Begleitdokumenten der in Artikel 2 Buchstaben b und c genannten Erzeugnisse, die die Sojasorte ACS-GMØØØ5-3 enthalten oder aus dieser bestehen, erscheinen.

Nachweisverfahren:

- Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für ACS-GMØØØ5-3-Soja,
- validiert durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 benannte gemeinschaftliche Referenzlaboratorium, Validierung veröffentlicht unter <http://gmo-crl.jrc.it/statusofdoss.htm>
- Referenzmaterial: AOCS 0707-A, AOCS 0707-B und AOCS 0707-C, erhältlich über die American Oil Chemists Society (AOCS) unter http://www.aocs.org/tech/crm/bayer_soy.cfm

„Gentechnisch veränderte Baumwolle LLCotton25“

1) Registernummer: II-0012

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 29.10.2008

Diese Entscheidung gilt ab dem Datum ihrer Bekanntgabe zehn Jahre lang.

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Folgende Erzeugnisse werden für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 und des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemäß den in dieser Entscheidung aufgeführten Bedingungen zugelassen:

- a) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die ACS-GHØØ1-3-Baumwolle enthalten, aus dieser bestehen oder aus dieser gewonnen werden;
- b) Futtermittel, die ACS-GHØØ1-3-Baumwolle enthalten, aus dieser bestehen oder aus dieser gewonnen werden;
- c) andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel, die ACS-GHØØ1-3-Baumwolle enthalten oder aus dieser bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie jede andere Baumwollsorte, außer zum Anbau.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** ACS-GHØØ1-3

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Bayer CropScience AG, Alfred-Nobel-Straße 50, D-40789 Monheim am Rhein, Deutschland

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

1. Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die ACS-GHØØ1-3-Baumwolle enthalten, aus dieser bestehen oder aus dieser gewonnen werden;
2. Futtermittel, die ACS-GHØØ1-3-Baumwolle enthalten, aus dieser bestehen oder aus dieser gewonnen werden;

3. Andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel, die ACS-GHØØØ1-3-Baumwolle enthalten oder aus dieser bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie jede andere Baumwollsorte außer zum Anbau.

Die im Antrag beschriebene gentechnisch veränderte Baumwolle ACS-GHØØØ1-3 exprimiert das PAT-Protein, das Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinat-Ammonium verleiht.

6) Bedingungen oder Einschränkungen für Inverkehrbringen, Verwendung oder Handhabung der Erzeugnisse:

Nicht erforderlich.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt:

Der Zulassungsinhaber stellt sicher, dass der Überwachungsplan für Umweltauswirkungen gemäß Buchstabe h des Anhangs zur vorliegenden Entscheidung aufgestellt und umgesetzt wird.

Der Zulassungsinhaber legt der Kommission Jahresberichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Überwachungsplan vorgesehenen Tätigkeiten vor.

Überwachungsplan für Umweltauswirkungen gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG

http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register/Monitoring%20Plan_LLCotton25_080212.pdf

Anforderungen an die Überwachung nach Inverkehrbringen bei der Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr:

Nicht erforderlich.

Informationen gemäß Anhang II des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt:

Informationsstelle für Biosicherheit, Eintragskennung:

<https://bch.cbd.int/database/record.shtml?id=47567>

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Kennzeichnung:

Für die Zwecke der spezifischen, in Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und in Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 festgelegten Etikettierungsvorschriften wird „Baumwolle“ als „Bezeichnung des Organismus“ festgelegt.

Der Hinweis „nicht zum Anbau“ muss auf der Etikettierung und in den Begleitdokumenten der in Artikel 2 Buchstaben b und c genannten Erzeugnisse, die ACS-GHØØØ1-3-Baumwolle enthalten oder aus dieser bestehen, erscheinen.

Nachweisverfahren:

- Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für ACS-GHØØØ1-3-Baumwolle.
- Validiert durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 benannte gemeinschaftliche Referenzlaboratorium, Validierung veröffentlicht unter <http://gmo-crl.jrc.it/statusofdoss.htm>
- Referenzmaterial: AOCS 0306-A und AOCS 0306-E, erhältlich über die American Oil Chemists Society (AOCS) unter http://www.aocs.org/tech/crm/bayer_cotton.cfm

„Genetisch veränderte Sojabohne MON89788“

1) Registernummer: II-0013

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 04.12.2008

Diese Entscheidung gilt ab dem Datum ihrer Bekanntgabe zehn Jahre lang.

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Folgende Erzeugnisse werden für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 und des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemäß den in dieser Entscheidung genannten Bedingungen zugelassen:

- a) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die Sojabohnen der Sorte MON-89788-1 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden;
- b) Futtermittel, die Sojabohnen der Sorte MON-89788-1 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden;
- c) andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel, die Sojabohnen der Sorte MON-89788-1 enthalten oder aus ihnen bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Sojabohnensorte außer zum Anbau.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** MON-89788-1

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Monsanto Europe S.A., Avenue de Tervuren 270-272, B-1150 Brüssel, Belgien,
im Namen der Monsanto Company, 800 N. Lindbergh Boulevard, St. Louis,
Missouri 63167, USA

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

1. Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die Sojabohnen der Sorte MON-89788-1 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden;

2. Futtermittel, die Sojabohnen der Sorte MON-89788-1 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden;
3. andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel, die Sojabohnen der Sorte MON-89788-1 enthalten oder aus ihnen bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Sojabohnensorte außer zum Anbau.

Die im Antrag beschriebene genetisch veränderte Sojabohnensorte MON-89788-1 exprimiert das Protein CP4 EPSPS, das Toleranz gegenüber dem Herbizid Glyphosat verleiht.

6) Bedingungen oder Einschränkungen für Inverkehrbringen, Verwendung oder Handhabung der Erzeugnisse:

Nicht erforderlich.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt:

Der Zulassungsinhaber stellt sicher, dass der Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Buchstabe h des Anhangs aufgestellt und umgesetzt wird.

Der Zulassungsinhaber legt der Kommission Jahresberichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Überwachungsplan festgelegten Tätigkeiten vor.

Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG

http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register/monitoring_plan_mon89788.pdf

Anforderungen an die Überwachung nach Inverkehrbringen bei Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr:

Nicht erforderlich

Informationen gemäß Anhang II des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt:

Informationsstelle für biologische Sicherheit, Eintragskennung:

<https://bch.cbd.int/database/record.shtml?id=48013>

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Kennzeichnung:

Für die Zwecke der spezifischen Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sowie gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 wird als „Bezeichnung des Organismus“ „Sojabohnen“ festgelegt.

Der Hinweis „nicht zum Anbau“ muss auf dem Etikett und in den Begleitpapieren der in Artikel 2 Buchstaben b und c dieser Entscheidung genannten Erzeugnisse, die Sojabohnen der Sorte MON-89788-1 enthalten oder aus ihnen bestehen, erscheinen.

Nachweisverfahren:

- Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für die Sojabohnensorte MON-89788-1;
- Validiert durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 benannte gemeinschaftliche Referenzlabor, Validierung veröffentlicht unter <http://gmo-crl.jrc.ec.europa.eu/statusofdoss.htm>
- Referenzmaterial: AOCS 0906-A und AOCS 0906-B, abrufbar bei der American Oil Chemists Society (AOCS) unter <http://www.aocs.org/tech/crm/soybean.cfm>

„Genetisch veränderter Ölraps T45“

1) Registernummer: II-0014

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 10.03.2009

Diese Entscheidung gilt ab dem Datum ihrer Bekanntgabe zehn Jahre lang.

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Mit dieser Entscheidung wird eine Zulassung erteilt, die das Vorhandensein von ACS-BNØØ8-2-Ölraps, das unmittelbar oder mittelbar aus der Vermarktung von ACS-BNØØ8-2-Ölrapsaatgut in Drittländern bis zum Jahr 2005 herrührt, in den in Absatz 2 genannten Erzeugnissen betrifft.

Folgende Erzeugnisse werden für die Zwecke von Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemäß den in dieser Entscheidung aufgeführten Bedingungen zugelassen:

- a) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die ACS-BNØØ8-2-Ölraps enthalten oder aus diesem gewonnen wurden;
- b) Futtermittel, die ACS-BNØØ8-2-Ölraps enthalten oder aus diesem gewonnen wurden;
- c) andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel, die ACS-BNØØ8-2-Ölraps enthalten, zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Ölrapsorte, außer zum Anbau.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** ACS-BNØØ8-2

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Bayer CropScience AG, Alfred-Nobel-Straße 50, 40789 Monheim am Rhein, Deutschland

5)Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

1. Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die ACS-BNØØ8-2-Ölraps enthalten oder aus diesem gewonnen wurden
2. Futtermittel, die ACS-BNØØ8-2-Ölraps enthalten oder aus diesem gewonnen wurden
3. Andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel, die ACS-BNØØ8-2-Ölraps enthalten, zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Rapsorte, außer zum Anbau

Der im Antrag beschriebene genetisch veränderte Ölraps ACS-BNØØ8-2 exprimiert das PAT-Protein, das Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinat-Ammonium verleiht.

6)Bedingungen oder Einschränkungen für Inverkehrbringen, Verwendung oder Handhabung der Erzeugnisse:

Nicht erforderlich.

7)Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Überwachung möglicher Auswirkungen auf die Umwelt:

Der Zulassungsinhaber stellt sicher, dass der Plan zur Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt gemäß Buchstabe h des Anhangs zur vorliegenden Entscheidung aufgestellt und umgesetzt wird.

Der Zulassungsinhaber legt der Kommission Jahresberichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Überwachungsplan vorgesehenen Tätigkeiten vor.

Plan zur Überwachung möglicher Auswirkungen auf die Umwelt gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG

http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register/080714-t45-monitoring_plan.pdf

Anforderungen an die Überwachung nach Inverkehrbringen bei der Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr:

Nicht erforderlich

Informationen gemäß Anhang II des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt:

Informationsstelle für Biosicherheit, Eintragskennung:

derzeit keine Information im GMO-Register enthalten:

http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register/gm_register_auth.cfm?pr_id=33

Der Zulassungsinhaber stellt sicher, dass aus einem Drittland, in dem ACS-BNØØ8-2-Ölrapsaatgut bis 2005 vermarktet wurde, in die Europäische Union eingeführte Lieferungen von Ölraps beprobt und auf das Vorhandensein von ACS-BNØØ8-2-Ölraps untersucht werden.

Die zur Beprobung von Ölraps verwendete Methode muss international anerkannt sein. Die Untersuchung wird in einem ordnungsgemäß akkreditierten Labor und gemäß der validierten Nachweismethode laut dem Anhang der vorliegenden Entscheidung durchgeführt.

Der Zulassungsinhaber legt der Kommission zusammen mit den in Artikel 4 Absatz 2 genannten Berichten Jahresberichte über die Tätigkeit zur Überwachung auf das Vorhandensein von ACS-BNØØ8-2-Ölraps vor.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Kennzeichnung:

Für die Zwecke der spezifischen, in Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und in Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 festgelegten Kennzeichnungsvorschriften wird „Ölraps“ als „Bezeichnung des Organismus“ festgelegt.

Der Hinweis „nicht zum Anbau“ muss auf der Etikettierung und in den Begleitdokumenten der in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben b und c genannten Erzeugnisse, die die Ölrapsorte ACS-BNØØ8-2 enthalten, erscheinen.

Nachweisverfahren:

— Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für ACS-BNØØ8-2-Ölraps

— Validiert durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 benannte gemeinschaftliche Referenzlaboratorium, Validierung veröffentlicht unter folgender Internet-Adresse: <http://gmo-crl.jrc.ec.europa.eu/statusofdoss.htm>

— Referenzmaterial: AOCS 0208-A erhältlich über die „American Oil Chemists Society“ unter http://www.aocs.org/tech/crm/bayer_canola.cfm

„Genetisch veränderte Maissorte 59122xNK603“

1) Registernummer: II-0015

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 30.10.2009

Diese Entscheidung gilt ab dem Datum ihrer Bekanntgabe zehn Jahre lang.

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Folgende Erzeugnisse werden für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 und des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemäß den in dieser Entscheidung genannten Bedingungen zugelassen:

- a) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die DAS-59122-7xMON-ØØ6Ø3-6-Mais enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen werden;
- b) Futtermittel, die DAS-59122-7xMON-ØØ6Ø3-6-Mais enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen werden;
- c) andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel, die DAS-59122-7xMON-ØØ6Ø3-6-Mais enthalten oder aus diesem bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Maissorte, außer zum Anbau.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** DAS-59122-7xMON-ØØ6Ø3-6

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Pioneer Overseas Corporation, Avenue des Arts 44, 1040 Brüssel, Belgien, im Namen von Hi-Bred International Inc., 7100 NW 62nd Avenue, P.O. Box 1014, Johnston, IA 50131-1014, Vereinigte Staaten von Amerika

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

1. Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die DAS-59122-7xMON-ØØ6Ø3-6-Mais enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen werden;
2. Futtermittel, die DAS-59122-7xMON-ØØ6Ø3-6-Mais enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen werden;

3. andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel, die DAS-59122-7xMON-ØØ6Ø3-6-Mais enthalten oder aus diesem bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Maissorte, außer zum Anbau.

Der genetisch veränderte Mais DAS-59122-7xMON-ØØ6Ø3-6 gemäß dem Antrag entsteht durch Kreuzungen aus DAS-59122-7 enthaltendem Mais und MON-ØØ6Ø3-6-Ereignissen; er exprimiert das Cry34Ab1- und das Cry35Ab1-Protein, die Schutz gegen bestimmte Coeloptera-Schädlinge gewähren, das PAT-Protein, das als Selektionsmarker verwendet wird und Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinatammonium verleiht, sowie das CP4-EPSPS-Protein, das Toleranz gegenüber dem Glyphosatherbizid verleiht.

6) Bedingungen oder Einschränkungen für Inverkehrbringen, Verwendung oder Handhabung der Erzeugnisse:

Nicht erforderlich

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt:

Der Zulassungsinhaber stellt sicher, dass der Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Buchstabe h des Anhangs aufgestellt und umgesetzt wird.

Der Zulassungsinhaber legt der Kommission Jahresberichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Überwachungsplan festgelegten Tätigkeiten vor.

Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG

http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register/monitoring_plan_59122nk603.pdf

Anforderungen an die Überwachung nach Inverkehrbringen bei Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr:

Nicht erforderlich

Informationen gemäß Anhang II des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt:

Informationsstelle für biologische Sicherheit, Eintragskennung: siehe (zu ergänzen bei Bekanntgabe)]

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Kennzeichnung:

Für die Zwecke der Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sowie gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 wird als "Bezeichnung des Organismus" "Mais" festgelegt.

Der Hinweis "nicht zum Anbau" muss auf der Etikettierung und in den Begleitdokumenten der in Artikel 2 Buchstaben b und c genannten Erzeugnisse, die die Maissorte DAS-59122-7xMON-ØØ6Ø3-6 enthalten oder aus dieser bestehen, erscheinen.

Nachweisverfahren:

- Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für die genetisch veränderten Maissorten DAS-59122-7 und MON-ØØ6Ø3-6, validiert für DAS-59122-7xMON-ØØ6Ø3-6-Mais;
- validiert an Saatgut durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 benannte gemeinschaftliche Referenzlabor, Validierung veröffentlicht unter <http://gmo-crl.jrc.ec.europa.eu/statusofdoss.htm>
- Referenzmaterial: Referenzmaterial: ERM®-BF424 (für DAS-59122-7) und ERM®-BF415 (für MON-ØØ6Ø3-6), erhältlich bei der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Europäischen Kommission, Institut für Referenzmaterialien und -messungen (IRMM), unter folgender Internet-Adresse:
http://www.irmm.jrc.be/html/reference_materials_catalogue/index.htm

„Genetisch veränderte Maissorte MON 88017“

1) Registernummer: II-0016

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 30.10.2009

Diese Entscheidung gilt ab dem Datum ihrer Bekanntgabe zehn Jahre lang.

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Folgende Erzeugnisse werden für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 und des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemäß den in dieser Entscheidung genannten Bedingungen zugelassen:

- a) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die MON-88Ø17-3-Mais enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen werden;
- b) Futtermittel, die MON-88Ø17-3-Mais enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen werden;
- c) andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel, die MON-88Ø17-3-Mais enthalten oder aus diesem bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Maissorte, außer zum Anbau.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** MON-88Ø17-3

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Monsanto Europe S.A., Avenue de Tervuren 270-272, 1150 Brüssel, Belgien, im Namen von Monsanto Company, 800 N. Lindbergh Boulevard, St. Louis, Missouri 63167, Vereinigte Staaten von Amerika

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

1. Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die MON-88Ø17-3-Mais enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen werden;
2. Futtermittel, die MON-88Ø17-3-Mais enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen werden;

3. andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel, die MON-88Ø17-3-Mais enthalten oder aus diesem bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Maissorte, außer zum Anbau.

Der genetisch veränderte Mais MON-88Ø17-3 gemäß dem Antrag exprimiert das Cry3Bb1-Protein, das Schutz gegen bestimmte Coeloptera-Schädlinge gewährt, und das CP4-EPSPS-Protein, das Toleranz gegenüber Glyphosatherbiziden verleiht.

6) Bedingungen oder Einschränkungen für Inverkehrbringen, Verwendung oder Handhabung der Erzeugnisse:

Nicht erforderlich

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt:

Der Zulassungsinhaber stellt sicher, dass der Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Buchstabe h des Anhangs aufgestellt und umgesetzt wird.

Der Zulassungsinhaber legt der Kommission Jahresberichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Überwachungsplan festgelegten Tätigkeiten vor.

Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG

http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register/monitoring_plan_mon88017.pdf

Anforderungen an die Überwachung nach Inverkehrbringen bei Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr:

Nicht erforderlich

Informationen gemäß Anhang II des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt:

Informationsstelle für biologische Sicherheit, Eintragskennung: siehe (zu ergänzen bei Bekanntgabe)

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Kennzeichnung:

Für die Zwecke der Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sowie gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 wird als "Bezeichnung des Organismus" "Mais" festgelegt.

Der Hinweis "nicht zum Anbau" muss auf der Etikettierung und in den Begleitdokumenten der in Artikel 2 Buchstaben b und c genannten Erzeugnisse, die die Maissorte MON-88Ø17-3 enthalten oder aus dieser bestehen, erscheinen.

Nachweisverfahren:

- Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für genetisch veränderten MON-88Ø17-3-Mais;
- validiert an Saatgut durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 benannte gemeinschaftliche Referenzlabor, Validierung veröffentlicht unter <http://gmo-crl.jrc.ec.europa.eu/statusofdoss.htm>
- Referenzmaterial: AOCS 0406-D, erhältlich bei American Oil Chemists Society unter folgender Internet-Adresse: <http://www.aocs.org/tech/crm/corn.cfm>

„Genetisch veränderte Maissorte MON 89034“

1) Registernummer: II-0017

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 30.10.2009

Diese Entscheidung gilt ab dem Datum ihrer Bekanntgabe zehn Jahre lang.

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Folgende Erzeugnisse werden für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 und des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemäß den in dieser Entscheidung genannten Bedingungen zugelassen:

- a) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die MON-89Ø34-3-Mais enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen werden;
- b) Futtermittel, die MON-89Ø34-3-Mais enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen werden;
- c) andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel, die MON-89Ø34-3-Mais enthalten oder aus diesem bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Maissorte, außer zum Anbau.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** MON-89Ø34-3

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Monsanto Europe S.A., Avenue de Tervuren 270-272, 1150 Brüssel, Belgien, im Namen von Monsanto Company, 800 N. Lindbergh Boulevard, St. Louis, Missouri 63167, Vereinigte Staaten von Amerika.

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

1. Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die MON-89Ø34-3-Mais enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen werden;
2. Futtermittel, die MON-89Ø34-3-Mais enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen werden;

3. andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel, die MON-89Ø34-3-Mais enthalten oder aus diesem bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Maissorte, außer zum Anbau.

Der genetisch veränderte Mais MON-89Ø34-3 gemäß dem Antrag exprimiert die Proteine Cry1A.105 und Cry2Ab2, die Schutz gegen bestimmte Lepidoptera-Schädlinge gewähren.

6) Bedingungen oder Einschränkungen für Inverkehrbringen, Verwendung oder Handhabung der Erzeugnisse:

Nicht erforderlich

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt:

Der Zulassungsinhaber stellt sicher, dass der Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Buchstabe h des Anhangs aufgestellt und umgesetzt wird.

Der Zulassungsinhaber legt der Kommission Jahresberichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Überwachungsplan festgelegten Tätigkeiten vor.

Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG

http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register/monitoring_plan_mon89034.pdf

Anforderungen an die Überwachung nach Inverkehrbringen bei Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr:

Nicht erforderlich

Informationen gemäß Anhang II des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt:

Informationsstelle für biologische Sicherheit, Eintragskennung: siehe (zu ergänzen bei Bekanntgabe)

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Kennzeichnung:

Für die Zwecke der Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und

Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sowie gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 wird als "Bezeichnung des Organismus""Mais" festgelegt.

Der Hinweis "nicht zum Anbau" muss auf der Etikettierung und in den Begleitdokumenten der in Artikel 2 Buchstaben b und c genannten Erzeugnisse, die die Maissorte MON-89Ø34-3 enthalten oder aus dieser bestehen, erscheinen.

Nachweisverfahren:

- Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für genetisch veränderten MON-89Ø34-3-Mais;
- validiert an Saatgut durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 benannte gemeinschaftliche Referenzlabor, Validierung veröffentlicht unter <http://gmo-crl.jrc.ec.europa.eu/statusofdoss.htm>
- Referenzmaterial: AOCS 0906-E, erhältlich bei American Oil Chemists Society unter folgender Internet-Adresse: <http://www.aocs.org/tech/crm/corn.cfm>

„Genetisch veränderte Maissorte MIR604“

1) Registernummer: II-0018

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 30.11.2009

Diese Entscheidung gilt ab dem Datum ihrer Bekanntgabe zehn Jahre lang.

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Folgende Erzeugnisse werden für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 und des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemäß den in dieser Entscheidung genannten Bedingungen zugelassen:

- a) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die SYN-IR6Ø4-5-Mais enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen werden;
- b) Futtermittel, die SYN-IR6Ø4-5-Mais enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen werden;
- c) andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel, die SYN-IR6Ø4-5-Mais enthalten oder aus diesem bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Maissorte, außer zum Anbau.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** SYN-IR6Ø4-5

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Syngenta Seeds S.A.S., Chemin de l'Hobit 12, BP 27 — F-31790 Saint-Sauveur — Frankreich, im Namen von Syngenta Crop Protection AG — Schwarzwaldallee 215 — CH-4058 Basel — Schweiz

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Der genetisch veränderte Mais SYN-IR6Ø4-5 gemäß dem Antrag exprimiert das Cry3A-Protein, das Schutz gegen bestimmte Coeloptera-Schädlinge (*Diabrotica* spp.) gewährt. Das pmi-Gen, das es den transformierten Maiszellen ermöglicht, Mannose

als einzige Kohlenstoffquelle zu nutzen, wurde bei der gentechnischen Veränderung als Selektionsmarker benutzt.

6) Bedingungen oder Einschränkungen für Inverkehrbringen, Verwendung oder Handhabung der Erzeugnisse:

Nicht erforderlich

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt:

Der Zulassungsinhaber stellt sicher, dass der Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Buchstabe h des Anhangs aufgestellt und umgesetzt wird.

Der Zulassungsinhaber legt der Kommission Jahresberichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Überwachungsplan festgelegten Tätigkeiten vor.

Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG

http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register/monitoringplan_MIR604.pdf

Anforderungen an die Überwachung nach Inverkehrbringen bei Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr:

Nicht erforderlich

Informationen gemäß Anhang II des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt:

Informationsstelle für biologische Sicherheit, Eintragskennung: siehe (zu ergänzen bei Bekanntgabe).

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Kennzeichnung:

Für die Zwecke der Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sowie gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 wird als "Bezeichnung des Organismus" "Mais" festgelegt.

Der Hinweis "nicht zum Anbau" muss auf der Etikettierung und in den Begleitdokumenten der in Artikel 2 Buchstaben b und c genannten Erzeugnisse, die die Maissorte SYN-IR6Ø4-5 enthalten oder aus dieser bestehen, erscheinen.

Nachweisverfahren:

- Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für genetisch veränderten SYN-IR6Ø4-5-Mais;
- validiert an Saatgut durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 benannte gemeinschaftliche Referenzlabor, Validierung veröffentlicht unter <http://gmo-crl.jrc.ec.europa.eu/statusofdoss.htm>;
- Referenzmaterial: ERM®-BF423 erhältlich bei der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Europäischen Kommission, beim Institut für Referenzmaterialien und -messungen (IRMM) unter folgender Internet-Adresse:
http://www.irmm.jrc.be/html/reference_materials_catalogue/index.htm

„Genetisch veränderte Kartoffelsorte EH92-527-1“

1)Registernummer: II-0019

2)Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 02.03.2010

Dieser Beschluss gilt zehn Jahre ab dem Datum seiner Bekanntgabe.

3)Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Folgende Erzeugnisse werden für die Zwecke von Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemäß den in diesem Beschluss aufgeführten Bedingungen zugelassen:

- a) Futtermittel, die aus der Kartoffelsorte BPS-25271-9 gewonnen werden.
- b) Lebensmittel, die die Kartoffelsorte BPS-25271-9 enthalten, aus dieser bestehen oder aus dieser gewonnen werden, mit einem zufälligen oder technisch nicht zu vermeidenden Vorhandensein dieses GVO, das nicht mehr ausmacht als 0,9 % der einzelnen Lebensmittelzutaten oder des Lebensmittels, wenn dieses aus einer einzigen Zutat besteht.
- c) Futtermittel, die die Kartoffelsorte BPS-25271-9 enthalten oder aus dieser bestehen, mit einem zufälligen oder technisch nicht zu vermeidenden Vorhandensein dieses GVO, das nicht mehr ausmacht als 0,9 % des Futtermittels und der Futtermittelbestandteile, aus denen es zusammengesetzt ist.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** BPS-25271-9

4)Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

BASF Plant Science GmbH, Carl-Bosch-Straße 38, 67056 Ludwigshafen, Deutschland

5)Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Die genetisch veränderte Kartoffelsorte BPS-25271-9 gemäß dem Antrag enthält Stärke mit veränderter Zusammensetzung (der Amylopektin-Amylose-Koeffizient ist höher). Die genetische Veränderung hemmt die Expression des Proteins der an Körner gebundenen Stärkesynthese (GBSS-Proteins), das für die Biosynthese der Amy-

lose verantwortlich ist. Folglich enthält die so gebildete Stärke wenig oder keine Amylose und besteht aus Amylopektin, was die physikalischen Eigenschaften der Stärke verändert. Bei der genetischen Veränderung wurde ein *nptII*-Gen, das Resistenz gegen Kanamycin verleiht, als genetischer Marker eingesetzt.

6) Bedingungen oder Einschränkungen für Inverkehrbringen, Verwendung oder Handhabung der Erzeugnisse:

Nicht erforderlich

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt:

Der Plan zur Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt, der in Artikel 4 des Beschlusses 2010/135/EU vorgesehen ist, gilt auch als für die Zwecke dieses Beschlusses anwendbar.

Der Zulassungsinhaber legt der Kommission Jahresberichte über die Durchführung und die Ergebnisse der Überwachungstätigkeiten vor.

In den Berichten wird eindeutig angegeben, welche ihrer Teile als vertraulich gelten; dafür wird eine nachprüfbare Begründung für die Vertraulichkeit gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 beigefügt.

Vertrauliche Teile dieser Berichte werden als getrennte Unterlagen vorgelegt.

Anforderungen an die Überwachung nach Inverkehrbringen bei der Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr: Nicht erforderlich

Informationen gemäß Anhang II des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt: Informationsstelle für Biosicherheit, Eintragskennung: siehe [zu ergänzen bei Bekanntgabe].

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Kennzeichnung:

Für die Zwecke der spezifischen Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 wird „Amylopektin-Stärkekartoffel“ als „Bezeichnung des Organismus“ festgelegt.

Nachweisverfahren:

— Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für die genetisch veränderte Kartoffelsorte BPS-25271-9.

— Validiert durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 benannte gemeinschaftliche Referenzlaboratorium; Validierung veröffentlicht unter folgender Internet-Adresse: <http://gmo-crl.jrc.it/statusofdoss.htm>

— Referenzmaterial: ERM®-BF421, erhältlich bei der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Europäischen Kommission, Institut für Referenzmaterialien und -messungen (IRMM), unter folgender Internet-Adresse: http://www.irmm.jrc.be/html/reference_materials_catalogue/index.htm.

„Genetisch veränderte Maissorte MON863xMON810xNK603“

1) Registernummer: II-0020

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 02.03.2010

Dieser Beschluss gilt zehn Jahre ab dem Datum seiner Bekanntgabe.

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Folgende Erzeugnisse werden für die Zwecke von Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemäß den in diesem Beschluss aufgeführten Bedingungen zugelassen:

- a) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die MON-ØØ863- 5xMON-ØØ81Ø-6xMON-ØØ6Ø3-6-Mais enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen werden;
- b) Futtermittel, die MON-ØØ863-5xMON-ØØ81Ø-6xMON-ØØ6Ø3-6-Mais enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen werden;
- c) andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel, die MON-ØØ863-5xMON-ØØ81Ø-6xMON-ØØ6Ø3-6-Mais enthalten oder aus diesem bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Maissorte, außer zum Anbau.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** MON-ØØ863-5xMON-ØØ81Ø-6xMON-ØØ6Ø3-6

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Monsanto Europe S.A., Scheldelaan 460, Haven 627, 2040 Antwerpen, Belgien,
im Namen von Monsanto Company, 800 N. Lindbergh Boulevard, St. Louis, Missouri 63167, Vereinigte Staaten von Amerika

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Der genetisch veränderte Mais MON-ØØ863-5xMON-ØØ81Ø-6xMON-ØØ6Ø3-6 gemäß dem Antrag entsteht durch Kreuzungen von MON-ØØ863-5 und MON-ØØ81Ø-6 enthaltendem Mais mit MON-ØØ6Ø3-6-Ereignissen; er exprimiert das CryBb1-

Protein, das Schutz gegen bestimmte Coleoptera-Schädlinge (*Diabrotica* spp.) gewährt, das Cry1Ab- Protein, das Schutz gegen bestimmte Lepidoptera-Schädlinge (*Ostrinia nubilalis*, *Sesamia* spp.) gewährt, und das CP4- EPSPS-Protein, das Toleranz gegenüber dem Glyphosatherbizid verleiht. Bei der genetischen Veränderung wurde ein *nptII*-Gen, das Resistenz gegen Kanamycin verleiht, als genetischer Marker eingesetzt.

6) Bedingungen oder Einschränkungen für Inverkehrbringen, Verwendung oder Handhabung der Erzeugnisse:

Nicht erforderlich

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt:

Der Zulassungsinhaber stellt sicher, dass der Plan zur Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt gemäß Buchstabe h des Anhangs aufgestellt und umgesetzt wird.

Der Zulassungsinhaber legt der Kommission Jahresberichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Überwachungsplan festgelegten Tätigkeiten vor.

Plan zur Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG:

http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register/MON863xMON810xNK603-monitoringplan-070716.pdf

Anforderungen an die Überwachung nach Inverkehrbringen bei Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr: Nicht erforderlich.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Kennzeichnung:

Für die Zwecke der Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sowie gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 wird „Mais“ als „Bezeichnung des Organismus“ festgelegt.

Der Hinweis „nicht zum Anbau“ muss auf dem Etikett und in den Begleitdokumenten der in Artikel 2 Buchstaben b und c genannten Erzeugnisse, die die Maissorte MON-ØØ863- 5xMON-ØØ81Ø-6xMON-ØØ6Ø3-6 enthalten oder aus dieser bestehen, erscheinen.

Nachweisverfahren:

— Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für die genetisch veränderten Maissorten MON-ØØ863-5, MON-ØØ81Ø-6 und MON-ØØ6Ø3-6, validiert für MON-ØØ863- 5xMON-ØØ81Ø-6xMON-ØØ6Ø3-6-Mais.

— Validiert durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 benannte gemeinschaftliche Referenzlaboratorium; Validierung veröffentlicht unter folgender Internet-Adresse: <http://gmo-crl.jrc.it/statusofdoss.htm>.

— Referenzmaterial: ERM®-BF416 (für MON-ØØ863-5), ERM®-BF413 (für MON-ØØ81Ø-6) und ERM®-BF415 (für MON-ØØ6Ø3-6), erhältlich bei der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Europäischen Kommission, Institut für Referenzmaterialien und -messungen (IRMM), unter folgender Internet-Adresse: http://www.irmm.jrc.be/html/reference_materials_catalogue/index.htm.